



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 17.06.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und „Notfall-KiZ“ in Bayern	54
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Warn-App: Digitale Anbindung von Testlaboren.....	62
Arnold, Horst (SPD)	
Verordnungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgrund § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz und PBG/VerPBG	63
Aures, Inge (SPD)	
365-Euro-Ticket.....	10
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Tests für Kita-Personal.....	55
Bergmüller, Franz (AfD)	
Die von den Regierungen den Bürgern durch den Lockdown in Deutschland genommenen 37 Millionen Lebensjahre, also ca. 5 Lebensmonate pro Bürger	64
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des Sicherheitskonzepts für jüdische Gemeinden in Bayern	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Wirtschaftliche Folgen der Corona-Krise: Wann wird Freiberuflern und Soloselbstständigen in Bayern geholfen?.....	41
Busch, Michael (SPD)	
Jugendbildungsstätten in der Corona-Krise.....	56

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Go-Ahead als neuer Betreiber für das „E-Netz Allgäu“ und für das Los 1 der „Augsburger Netze“	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Übernahme der Kosten von Hausgebärdensprachkursen für Eltern hörbehinderter Kinder	57
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Tests im Profifußball und an Schulen	20
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Infektionsschutzpläne in Flüchtlingsunterkünften in Bayern und Abschiebungen nach Syrien	5
Duin, Albert (FDP)	
Doppelprüfung AU-Messgeräte.....	42
Fehlner, Martina (SPD)	
Situation der Bayerischen Journalistinnen und Journalisten	1
Fischbach, Matthias (FDP)	
Übertritt an weiterführende Schulen	21
Flisek, Christian (SPD)	
Nutzung der Universitätsbibliotheken	28
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gründe für Geheimhaltung öffentlicher Forschungsfördergelder an Unternehmen.....	43
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Art der Schwammspinner-Bekämpfung und gesetzlich geschützte Biotope	44
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antikörpertests	65
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung der Hilfgelder bei dem Programm Laienmusik.....	29
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Tests für Schulpersonal	22
Güller, Harald (SPD)	
Corona: Hilfen und Planungen im Kulturbereich.....	30
Hagen, Martin (FDP)	
Wissenschaftliche Basis für Kita-Schließungen.....	58
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Hilfen und Planungen im Kulturbereich.....	31
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antriebstechniken von Neuwagen in Bayern	12
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona- und Antikörper-Tests.....	66

Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Antrag auf finanzielle Corona-Hilfen für Spielstätten sowie staatlich geförderte nichtstaatliche Kultureinrichtungen	32
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ultrafeinstaubmessungen am Flughafen München	48
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Öffnung der Universitätsbibliotheken	33
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Unterstützung der Musikvereine durch Programm Laienmusik	34
Karl, Annette (SPD)	
Organisation der Polizei	6
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Forschung und möglicher Einsatz eines Impfstoffes gegen die Afrikanische Schweinepest	35
Kohnen, Natascha (SPD)	
Vorgesehener Zeitpunkt für die Einführung des 365-Euro-Tickets für Studierende	13
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Infektionen in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen	68
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kulturförderung ethnischer Minderheiten	36
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lagerkosten und Verteilung von Schutzmaterialien	67
Körber, Sebastian (FDP)	
Unterstützung für die Medienlandschaft in Oberfranken	2
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung der Zahlen zur Gewalt an Frauen	59
Löw, Stefan (AfD)	
Genehmigte und verlängerte Hafturlaube	19
Maier, Christoph (AfD)	
Anzahl der Verfolgungen zur Eintreibung der GEZ-Zwangsgebühr	3
Mang, Ferdinand (AfD)	
Validierter Antikörpertest (COVID-19)	69
Mannes, Gerd (AfD)	
Zweite Corona-Welle	70
Markwort, Helmut (FDP)	
Persönliche Daten bayerischer Versicherter	71
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abstands- und Hygieneregeln im Rahmen von Ganztagsangeboten	23

Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitalkonferenz bayerische Unternehmen mit afrikanischen Partnerländern	45
Muthmann, Alexander (FDP)	
Verteilung der Steuerausfälle	39
Müller, Ruth (SPD)	
Rehabilitationsbedarf nach COVID-19-Erkrankungen	72
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterbringung von Blockschülerinnen und -schüler	24
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bonpflicht: Sicherheit der TSE-Kassen	40
Rauscher, Doris (SPD)	
Corona-Tests für Beschäftigte in Kitas, Schulen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	60
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Ausbau AKW Temelin	49
Ritter, Florian (SPD)	
Teilnahme bayerischer Neonazis an paramilitärischen Trainings in Russland	7
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Machbarkeitsstudie zum viergleisigen Ausbau der S 4 West	14
Sandt, Julika (FDP)	
Polizeieinsatz an der Isar am 26.04.2020	8
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vereinsgründungen während der Corona-Krise	73
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mobilitätsstrategie für den Ballungsraum Augsburg im Lichte der Corona-Pandemie	15
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Katastrophenlage in Bayern aufgrund der Corona-Pandemie	9
Schuster, Stefan (SPD)	
Nutzung der Universitätsbibliothek Regensburg	37
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ökomodellregionen	52
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zweigleisiger Ausbau zwischen Grafing und Ebersberg	16
Skutella, Christoph (FDP)	
Verschlechterung der Gewässergüte Oberpfälzer Flüsse	50
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verbindliche Einführung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für staatlichen Hochbau	17
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Mangelhafte Schutzausrüstung in Regensburg	74

Stachowitz, Diana (SPD)	
Wiedereröffnung und Zutritt zu Tiergärten und Zoos unter COVID-19-Auflagen	46
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe	53
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Ausleihe digitaler Endgeräte für Schüler.....	25
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimagesetz.....	51
Taşdelen, Arif (SPD)	
Hilfen für Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und Schullandheime	61
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Gesundheitsämtern.....	75
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
COVID-19-Fälle an Schulen.....	26
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Modernisierung des Oberlandnetzes	18
Waldmann, Ruth (SPD)	
Corona-Tests in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Heimen.....	76
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand denkmalpflegerische Voruntersuchungen	38
Wild, Margit (SPD)	
Microsoft Teams an Schulen.....	27
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Besucherlenkung	47

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Redakteure befanden sich in den Monaten März, April und Mai in Kurzarbeit (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach bayerischen Tageszeitungen und bayerischen Verlagen), wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Journalisten als systemrelevant eingestuft werden, sich viele aber in Kurzarbeit befindend ihrer als relevant eingestuft Aufgabe nur eingeschränkt nachkommen können und gibt es bayerische Verlage, die als Folge der Corona-Krise Insolvenz angemeldet haben?

Antwort der Staatskanzlei

Dem Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V. (VBZV) und dem Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e. V. (VZB) liegen keine Zahlen zu Redakteuren in Kurzarbeit vor. Der Bayerische Journalistenverband e. V. (BJV) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass 22 Verlage (Zeitungs- und Anzeigenblattverlage) Kurzarbeit angemeldet haben. Nach Angaben des BJV kann daraus nicht geschlossen werden, ob und ggf. in welcher Zahl Journalistinnen und Journalisten von Kurzarbeit betroffen sind.

Bayern ist in allen Mediengattungen gut aufgestellt. So konnte die journalistische und publizistische Arbeit auch während der Krise fortgeführt werden. Gerade in der aktuellen Krisensituation ist die Versorgung der Bevölkerung mit aktuellen Nachrichten und Informationen vor Ort von besonderer Wichtigkeit. Die Staatsregierung unterstützt lokale und regionale Radio- und TV-Sender mit einer Regelförderung von über 10 Mio. Euro sowie Rundfunkanbieter und Anzeigenblätter mit einer Corona-Sonderförderung in Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro.

Weder dem VBZV noch dem VZB ist bekannt, dass bayerische Verlage als Folge der Corona-Krise Insolvenz angemeldet haben.

2. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Vor dem Hintergrund, dass in den Verlagshäusern Oberfrankens noch immer Kurzarbeit angemeldet ist bzw. in den Journalistenschulen und Bildungswerken der komplette Seminarbetrieb ruhte, frage ich die Staatsregierung, welche finanziellen Hilfen aufgrund der finanziellen Einbußen (für Verlagshäuser, Radiosender, Fernsehstationen, Journalistenschulen, Bildungswerke) vorgesehen sind, warum Journalistenschulen wie die Akademie der Bayerischen Presse und die Akademie für Neue Medien, unter „Freizeiteinrichtungen“ geführt werden und inwieweit die Staatsregierung plant, Journalistenschulen künftig unter dem Dach des MedienCampus Bayern – unter Schulen und Bildungseinrichtungen – zu führen?

Antwort der Staatskanzlei

Medienunternehmen haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung aus den Corona-Soforthilfen des Freistaates Bayern und des Bundes zu bekommen. Im Rahmen der Bayerischen Medienförderung hat die Staatsregierung bereits 1 Mio. Euro für die Verlage von Wochenzeitungen bewilligt. Ergänzend zu den bestehenden Förderungen an Radio- und Lokal-TV-Anbieter hat die Staatsregierung zusätzlich 1 Mio. Euro als Corona-Sonderförderung gewährt. Die Akademie der Bayerischen Presse und die Akademie für Neue Medien erhalten ebenfalls staatliche Förderung. Dabei können auch krisenbedingte Notlagen berücksichtigt werden.

Aufgrund der Corona-Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 war der Betrieb von Fort- und Weiterbildungsstätten nicht möglich. Gleiches galt für Freizeiteinrichtungen und zahlreiche weitere Einrichtungen. Damit wurde jedoch nicht die Aussage getroffen, dass es sich bei Fort- und Weiterbildungsstätten um „Freizeiteinrichtungen“ handelt.

Planungen der Staatsregierung, „Journalistenschulen künftig unter dem Dach des MedienCampus Bayern – unter Schulen und Bildungseinrichtungen – zu führen“ bestehen nicht.

3. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund der geplanten Erhöhung der GEZ-Zwangsg Gebühr (GEZ = Rundfunkbeitrag ARD ZDF Deutschlandradio) von 17,50 Euro auf 18,36 Euro ab 01.01.2021 und den damit zu erwartenden Verfolgungs- und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen frage ich die Staatsregierung, wie viele abgeschlossene Zwangsmaßnahmen im Jahr 2019 zur Eintreibung der GEZ-Zwangsg Gebühr durchgeführt wurden, wie viele abgeschlossene Verfahren seit Beginn des Jahres 2020 durchgeführt wurden und wie viele laufende Verfahren der Staatsregierung bekannt sind?

Antwort der Staatskanzlei

Die Anfrage bezieht sich auf interne Daten, Sachverhalte und Vorgänge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bzw. des Beitragsservices, auf die eine Antwort der Staatsregierung nicht möglich ist. Die Verantwortung hierfür ist gesetzlich vollständig dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk übertragen.

Ergänzend sei auf die unter <https://www.rundfunkbeitrag.de/> einsehbaren Jahresberichte hingewiesen, in denen der Beitragsservice über die Entwicklung der Beitragserträge informiert und die wesentlichen Daten und Fakten rund um den Beitragseinzug darstellt (letzter: Jahresbericht 2018).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da laut Aussage der Staatsregierung der polizeilichen Präsenz vor Synagogen im Rahmen der präventiven Maßnahmen zum Schutz jüdischer Einrichtungen und Bürger eine besondere Bedeutung zukommt und vor dem Hintergrund von aktuellen Berichten über eine Einstellung der Polizeipräsenz während der Gottesdienste in einer Nürnberger Synagoge, frage ich die Staatsregierung, ob es im Rahmen der polizeilichen Schutzmaßnahmen für jüdische Einrichtungen eine einheitliche Vorgabe für die Polizeipräsenz während der Gottesdienste in den bayerischen Synagogen gibt, ob der Rückzug des polizeilichen Standpostens vor der Nürnberger Synagoge durch das Polizeipräsidium Mittelfranken eine Abkehr von der grundsätzlichen Linie der bayerischen Polizei bedeutet, wie sie im Bericht der Staatsregierung zum Antrag auf Drs.18/4354 skizziert wurde und ob es unterschiedliche Sicherheitsstandards für Gottesdienste und öffentliche Veranstaltungen in den Synagogen der Israelitischen Kultusgemeinde, der liberalen Gemeinden und der Chabad-Gemeinden gibt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bayerische Polizei ergreift Schutzmaßnahmen grundsätzlich auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung. Neben eigenen Erkenntnissen fließen in die Beurteilung der Gefährdungssituation auch Erkenntnisse anderer Behörden wie bspw. des Bundeskriminalamtes und der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes ein.

Auf dieser Grundlage zu ergreifende Schutzmaßnahmen und ihre Intensität richten sich nach der polizeilichen Gefährdungsbewertung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Symbolträchtigkeit einzelner (Gedenk-) Tage, den voraussichtlich anwesenden Personen, der jeweiligen Gefährdungslage und den tatsächlichen Schutzerfordernissen. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig überprüft.

Wesentlich für die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen ist das Zusammenführen der eigenen Erkenntnisse und der Erkenntnisse anderer Behörden mit den besonderen örtlichen, zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten und auslösenden Ereignissen im Einzelfall. Nur so ist es möglich, passgenaue Schutzmaßnahmen für das zu schützende Objekt zu entwickeln, ohne durch zu starke Abstraktion und Pauschalisierung die Wirkung der Maßnahme zu verfehlen.

Zum Schutz der jüdischen Bevölkerung in Bayern werden an jüdischen Einrichtungen, bspw. an den Israelitischen Kultusgemeinden, Synagogen und Schulen, Kindergärten, Kulturzentren, Museen, Seniorenheimen sowie am israelischen Han-

dels- und Verkehrsbüro, aber auch an jüdischen Friedhöfen und Übergangwohnheimen polizeiliche Schutzmaßnahmen durchgeführt, die von der Bestreifung der Objekte zu unregelmäßigen Zeiten als einfachste Maßnahme bis hin zum Standposten durch Polizeibeamte reichen.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken hat zurückliegend die Gefährdungsbeurteilung jüdischer Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich überprüft und erforderliche Anpassungen der Schutzmaßnahmen an mehreren Objekten vorgenommen, was der grundsätzlichen Linie der Bayerischen Polizei entspricht.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung passgenauer Schutzmaßnahmen für jedes einzelne Objekt und die dargestellten standardisierten Schritte zur Bewertung der jeweiligen Erfordernisse sind einheitliche Vorgaben für die polizeiliche Präsenz während der Gottesdienste in bayerischen Synagogen nicht zielführend. Darüber hinaus entspricht das hier skizzierte Vorgehen der Bayerischen Polizei bundesweiten Standards. Abschließend wird bei der Bewertung und Initiierung notwendiger Schutzmaßnahmen nicht zwischen Objekten der Israelitischen Kultusgemeinden, der liberalen Gemeinden und der Chabad-Gemeinden unterschieden, handlungsleitend ist alleine die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung.

Die Staatsregierung ist sich der Bedeutung des Schutzes jüdischen Lebens in Bayerns bewusst und setzt dabei auf ganzheitliche Maßnahmen, zu denen neben Schutzmaßnahmen auch die finanzielle Förderung von Sicherheitsmaßnahmen oder die Beratung zu technischer und verhaltensorientierter Prävention gehören.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie genau werden die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts („Hinweise zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“) und die Studie der Uni Bielefeld („SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“) bei der Erarbeitung der Infektionsschutzpläne für die ANKER-Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete in Bayern umgesetzt (bitte die genaue Erarbeitung der Infektionsschutzpläne erläutern), wie viele Geflüchtete sind seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Bayern erkrankt, genesen, in medizinischer Behandlung und gestorben und setzt sich die Staatsregierung für Abschiebungen nach Syrien ein (bei ja, bitte genau begründen und die Zusammenarbeit mit der Assad-Regierung dabei erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

I. Umsetzungen der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Studie der Universität Bielefeld

Das Robert Koch-Institut hat aktuell noch keine Empfehlungen zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende herausgegeben. Entsprechende Empfehlungen werden aber aktuell erarbeitet und befinden sich derzeit noch in der Abstimmung auf Bundesebene. Die Studie der Universität Bielefeld („SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“) ist der Staatsregierung bekannt.

Im Einzelnen ergreift die Staatsregierung folgende Infektionsschutzmaßnahmen (bzw. setzt folgenden Infektionsschutzplan um), um einer Ausbreitung von COVID-19 so gut es geht vorzubeugen und die untergebrachten Asylbewerber bestmöglich aufzuklären und zu schützen:

- 1) Präventivmaßnahmen
- a) Testung

In Bayern werden seit 27. Februar 2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30. Januar 2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft in der ANKER-Einrichtung. Bis zum Ergebnis werden die Neuankommenden separiert untergebracht und versorgt.

Zudem haben die Bezirksregierungen zum Schutz der Mitarbeiter in der Unterkunftsverwaltung Gefährdungsbeurteilungen und konkrete Handlungsanweisungen erstellen lassen. In den bayerischen Asylunterkünften werden zur Eindämmung des Infektionsrisikos verstärkt Hygienemaßnahmen ergriffen und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel, Schutzanzüge und Masken zur Verfügung gestellt.

b) Zugangsbeschränkungen

Zugangsbeschränkungen für nicht in Unterkünften untergebrachte Personen oder dort fest eingesetztes Personal wurden erlassen, um weitere Infektionsquellen auszuschließen. Bei Vorlage eines schlüssigen Schutzkonzepts sollen die Regierungen allerdings Flüchtlings- und Integrationsberatern oder Ehrenamtlichen wieder Zugang gewähren. Die Zugangsmöglichkeiten wurden somit entsprechend den allgemeinen Lockerungen deutlich erweitert. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht es zudem jederzeit frei, die Einrichtungen zu verlassen, um sich zum Beispiel in den Beratungsstellen Rat zu holen.

2) Eindämmungsmaßnahmen

a) Entzerrte Belegung und gesonderte Unterbringung

Für die Ansteckungsgefahr ist nicht die absolute Größe einer Unterkunft maßgeblich, sondern die Belegungsdichte. Deswegen ist der entscheidende Ansatzpunkt die Entzerrung der Belegung. Diesbezüglich haben die Bezirksregierungen entsprechende Maßnahmen für die Unterakunftsgebäude sowie für einzelne Zimmer getroffen. So ist z. B. bei den Zimmern, die nicht über eigene Nasszellen verfügen, sichergestellt, dass nur kleine Gruppen sich einen Gemeinschaftssanitärbereich teilen. Selbstverständlich werden bei der Zuteilung auch die Familiensituation, sowie anderweitige besondere Bedürfnisse der unterzubringenden Personen berücksichtigt.

Die Bezirksregierungen bringen die Personengruppen der

- infizierten Asylbewerber (sofern sie nicht im Krankenhaus medizinisch versorgt werden müssen),
- der Infektionsverdächtigen (das sind vor allem Personen, die zur Kontaktgruppe 1 gehören),
- sonstige (gesunde) Asylbewerber

getrennt voneinander unter.

Eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte wird auf freiwilliger Basis umgesetzt, d. h. besonders schutzwürdige Personen können entscheiden, ob sie die Option einer gesonderten Unterbringungsmöglichkeit annehmen. Hierzu werden die Asylsuchenden in den ANKER-Einrichtungen, aber auch in sonstigen Einrichtungen, mittels Aushängen, Flyern und auch durch persönliche Ansprachen durch das Unterkunftspersonal für das Infektionsrisiko sensibilisiert und über die Möglichkeit einer freiwilligen separierten Unterbringung informiert. Bei Bedarf werden diese teilweise in spezielle Unterkünfte oder in abtrennbare Bereiche oder (Einzel-)Zimmer innerhalb der jeweiligen Unterkunft verlegt und entsprechend versorgt.

b) Entzerrung bei der Versorgung

Soweit die Essensversorgung in Kantinen erfolgt, wird durch eine lockere Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sichergestellt. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen.

Die Versorgung aller unter häuslicher Quarantäne stehenden Asylbewerber wird durch ein organisiertes Catering sowie einen Einkaufservice sichergestellt.

3) Information der Asylsuchenden

Zwischenzeitlich gibt es eine große Vielfalt an mehrsprachigem Informationsmaterial rund um das Thema Corona sowohl in Papierform als auch online. Teilweise handelt es sich dabei um allgemeine, teilweise um spezifisch unterkunftsbezogene Informationen. Letztere sind regelmäßig in Englisch und oftmals auch in den für die Unterkunft relevanten Muttersprachen der Personen verfasst. Allgemeine Informationen stehen vielfach in englischer, französischer, arabischer, russischer Sprache zur Verfügung, aber teilweise auch in Türkisch, Farsi oder Urdu sowie weiteren Sprachen.

Informationsblätter des RKI und anderer Stellen wurden in zahlreichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus informiert das Personal vor Ort regelmäßig die Bewohner und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch Apps, die sich speziell an Migrantinnen und Migranten richten (z. B. Integreat, Ankommen), verfügen bereits über umfangreiche, mehrsprachige Informationen zum Coronavirus oder verweisen auf diese.

4) Kurative Versorgung

Zeigen Asylbewerber einschlägige Symptome, werden sie umgehend einem Arzt zur Abklärung zugeführt. In den ANKER-Einrichtungen erfolgt dies durch die dort kurativ tätigen Ärzte in den auf dem Gelände der ANKER-Zentren befindlichen Ärztezentren, im Übrigen durch die medizinischen Regelangebote. In Notfällen können sich die Bewohner von Asylunterkünften, wie jeder Bürger in Bayern auch, an die allgemein gültige Notrufnummer 112 wenden. In sonstigen Fällen ist die Nummer 116 117 zu wählen oder es steht die Kontaktaufnahme zum Hausarzt bzw. zum jeweils vor Ort zuständigen Gesundheitsamt offen. Erster Ansprechpartner für die Asylsuchenden bei medizinischen Notfällen ist aber, wie bei vielen anderen Problemstellungen auch, die Unterbringungsverwaltung vor Ort, die die Asylsuchenden selbstverständlich unterstützt.

II. Statistische Daten

Zum 16. Juni 2020 waren seit Beginn der Pandemie in Bayerischen Asylunterkünften 1 654 Personen an COVID-19 erkrankt, davon sind 1 543 Personen genesen und fünf Personen verstorben. Aktuell befinden sich 14 Personen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung im Krankenhaus.

III. Abschiebungen nach Syrien

Die Innenministerkonferenz hat zuletzt mit Beschluss vom 6. Dezember 2019 und basierend auf der Lagebewertung der Bundesregierung in Syrien den Abschiebungsstopp nach Syrien auf der Grundlage des § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat hierzu sein erforderliches Einvernehmen erteilt. Die Innenministerkonferenz hat darüber hinaus die Bundesregierung aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Rückführungen von Gefährdern, Straftätern, die sich schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, und Heimatbesuchern in die Arabische Republik Syrien oder in Drittstaaten unter Beachtung der Menschenrechte und bei differenzierter Betrachtung im Einzelfall möglich zu machen und hierzu Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Das Ergebnis der Beratungen der vom 17. bis 19. Juni 2020 stattfindenden Innenministerkonferenz über eine Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien über den 30. Juni 2020 hinaus bleibt abzuwarten. Bayern wird sich jedenfalls auch im Fall einer nochmaligen Verlängerung des Abschiebungsstopps für eine differenzierte Betrachtung einsetzen; so muss bspw. ein straffällig gewordener Syrer, der bekennender Anhänger des Assad-Regimes ist, auch wieder nach Damaskus gebracht werden können.

6. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)
- Nachdem in der neuen Polizeibroschüre „Die bayerische Polizei 2025 – Konzept für die Stellenverteilung“ (Stand Mai 2020) neben der zukünftigen Stellenverteilung innerhalb der Polizeipräsidien in Bayern auch auf die Organisationsform eingegangen, dabei auf Seite 12 unter 3.2.5. die Bayerische Grenzpolizei mit 1 000 Stellen aufgeführt wird und die Stellen, die dabei der Organisationseinheit Grenzpolizei zugeordnet sind dabei weiterhin innerhalb der Polizeipräsidien geführt werden (Polizeipräsidium Oberpfalz z. B. 124 von insgesamt 2 505 Stellen) frage ich die Staatsregierung, warum man weiterhin auf eine organisatorische Trennung der Grenzpolizei verzichtet und man kein eigenes Präsidium „Grenzpolizei“ einrichtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die fachliche Aufsicht und die Koordination der Bayerischen Grenzpolizei wurde zum 1. Juli 2018 die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei errichtet. Durch organisatorische Anbindung der Direktion an das Polizeipräsidium Niederbayern wurde vermieden, zusätzliche Verwaltungsstrukturen, wie z. B. eine eigene Personal- oder Verwaltungsabteilung, aufzubauen. Die unmittelbar in der Direktion tätigen Beamtinnen und Beamten können sich somit auf die vorgesehenen Aufgaben, insbesondere die Durchführung der fachlichen Aufsicht über alle Einheiten der Grenzpolizei und die Koordination der Grenzkontrollen, Schleierfahndungsmaßnahmen sowie entsprechende Schwerpunkteinsätze dieser Organisationseinheiten konzentrieren. Auf die Drs. 17/21859 des Landtags vom 24. April 2018, Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die bisherigen praktischen Erfahrungen bestätigen die gewählte Organisationsform und lassen keinen Anpassungsbedarf erkennen.

7. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, haben Personen mit Bezug zum Freistaat (wohnhaft oder späterer Zuzug) an den paramilitärischen Ausbildungslagern in Russland teilgenommen, von denen Focus online¹ und der Deutschlandfunk² kürzlich berichtet haben, wann fanden diese Trainings jeweils statt und welche Art von paramilitärischer Ausbildung haben diese Personen jeweils durchlaufen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach derzeitigem Stand liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse zu Personen mit Bezug zum Freistaat Bayern (wohnhaft oder späterer Zuzug) vor, welche an (para)militärischen Ausbildungslagern in Russland teilgenommen haben.

Über die konkrete Fragestellung hinaus kann mitgeteilt werden, dass nach Kenntnisstand des Landesamts für Verfassungsschutz bei Mitgliedern der Partei Der Dritte Weg (III. Weg) eine deutliche Sympathie für die Ukraine und Verbindungen zu dortigen nationalistischen/rechtsextremistischen Kräften zu erkennen sind. So besuchten einzelne Mitglieder des III. Weg in der Vergangenheit mehrmals Veranstaltungen in Kiew und trafen dort unter anderem mit Anhängern der Gruppierung Asow zusammen. Auch berichtet die Partei auf ihrer Homepage regelmäßig über die Ukraine und führt Solidaritätsveranstaltungen für die Ukraine durch. Darüber hinaus liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, dass in den vergangenen Jahren bayerische Rechtsextremisten in die Tschechische Republik gefahren sind, um dort Schießstände oder Gotcha- und Paintballveranstaltungen zu besuchen.

¹ https://www.focus.de/politik/ausland/toeten-lernen-im-camp-partizan-putins-schuetzenhilfe-fuer-deutsche-neonazis_id_12067725.html

² https://www.deutschlandfunk.de/der-tag-neonazis-militaerisch-gedrillt-in-russland.3415.de.html?dram:article_id=478095

8. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem konkreten Anlass wurden beim Polizeieinsatz am 26. April 2020 gegen 19.00 Uhr an der Isar in München zwischen Wittelsbacherbrücke und Reichenbachbrücke Personen von Polizisten mit den Kennzeichen BY 6221 ausgewählt, um sie mit mehreren Bussen zu umzingeln und zu überprüfen, zumal sie – wie von der Fragestellerin selbst beobachtet und fotografiert – eindeutig die Mindestabstände eingehalten haben und welche Konsequenzen hatte der Einsatz für die Betroffenen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Polizeipräsidium München führte am Sonntag, den 26. April 2020, Kontrollen zur Überwachung der zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Beschränkungen der 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 16. April 2020 durch. Im Schwerpunkt wurden dabei die zu diesem Zeitpunkt gemäß § 5 BayIfSMV geltende allgemeine Ausgangsbeschränkung sowie die Einhaltung des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstands überwacht. Das Verlassen der Wohnung war zum damaligen Zeitpunkt nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Als triftiger Grund galten beispielsweise Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung.

Dem Polizeipräsidium München waren Unterstützungskräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei zugewiesen, die im Bereich der Isar eingesetzt wurden.

Aufgrund der warmen Temperaturen war ein sehr hohes Personenaufkommen festzustellen. Fahrradwege und Liegeflächen entlang der Isar waren an besagtem Sonntag stark frequentiert. Die dem Polizeipräsidium München zum fraglichen Zeitpunkt unterstellte Einheit der Bayerischen Bereitschaftspolizei führte während ihres Einsatzes insgesamt 906 Personenkontrollen durch. Dabei wurden 746 Verstöße gegen die zu diesem Zeitpunkt gültige Ausgangsbeschränkung festgestellt. Diese wurden überwiegend mündlich geahndet. Weiterhin wurden aufgrund von Verstößen gegen die 2. BayIfSMV insgesamt 114 polizeirechtliche Platzverweise zur Gewährleistung des Infektionsschutzes ausgesprochen.

Eine Zuordnung der Anfrage zu einer konkreten Kontrollsituation ist auf Basis der vorliegenden Informationen „gegen 19.00 Uhr“ und „an der Isar“ und aufgrund der Vielzahl der an diesem Tag durchgeführten, ohne besondere Vorkommnisse verlaufenden, Kontrollen nicht möglich.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit begründet die gegenwärtige Gefahrenlage (immer weitergehende Lockerungen und sinkenden Fallzahlen) weiterhin die Feststellung einer aufgrund der Corona-Pandemie vorliegenden Katastrophenlage im gesamten Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG), wann wird die Staatsregierung den Katastrophenfall für ganz Bayern aufheben und welche Parameter legt sie für die Aufhebung zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In den vergangenen Wochen war ein stabiler Rückgang der Neuinfektionen und eine ebenfalls rückläufige Entwicklung aller anderen wesentlichen Parameter festzustellen. Am 16. Juni 2020 hat daher der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration das Ende der am 16. März 2020 festgestellten Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) festgestellt. Weitere Einzelheiten können der Pressemitteilung vom 16. Juni 2020 entnommen werden. Die Pressemitteilung ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2020/174/index.php>.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand zum im Koalitionsvertrag (S. 48) vereinbarten 365-Euro-Jahresticket für die Nutzung des ÖPNV (für alle Bürger), welche konkreten Planungen gibt es dazu und inwieweit ist die Einführung eines 365-Euro-Jahrestickets für Studenten, Schüler und Auszubildende bereits umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zum 1. August 2020 wird das 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im Tarifgebiet des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes und des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg eingeführt. Im Tarifgebiet des Regensburger Verkehrsverbundes und des Verkehrsunternehmensverbundes Mainfranken wird eine Einführung ebenfalls zum 1. August 2020 angestrebt. Im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund und in der Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt verschiebt sich die Einführung auf den 1. August 2021.

Die Ausweitung des Berechtigtenkreises des 365-Euro-Tickets auf Studierende wird grundsätzlich für das Wintersemester 2021/2022 angestrebt. Die Einführung eines 365-Euro-Tickets für Alle bleibt langfristiges Ziel der Staatsregierung.

Entscheidend für die schrittweise Ausweitung des Berechtigtenkreises sind generell die Rahmenbedingungen vor Ort, insbesondere die Beschlussfassungen der zuständigen Aufgabenträger sowie die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel durch den Landtag.

11. Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird verkehrsvertraglich sichergestellt, dass bei den Ausschreibungen von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr für das „E-Netz Allgäu“ auf der Linie München – Memmingen – Lindau und für das Los 1 der „Augsburger Netze“ mit den Linien Ulm – Augsburg – München; Würzburg – Ansbach – Treuchtlingen – Donauwörth – Augsburg, Aalen – Nördlingen – Donauwörth zum jeweiligen Betriebsstart ausreichend Fahrzeuge und Personal zur Verfügung stehen, wie bzw. zu welchem Zeitpunkt wird gegengesteuert, wenn absehbar ist, dass das verkehrsvertraglich vereinbarte Zugangebot nicht in der vereinbarten Qualität von Go-Ahead gefahren werden kann, welche Lehren zieht die Staatsregierung bzw. die BEG aus der Nichtvertragserfüllung von Go-Ahead auf der Frankenbahn Stuttgart – Würzburg, wo es seit der Betriebsaufnahme im Dezember 2019 Go-Ahead nicht gelungen war, einen zuverlässigen Betrieb sicherzustellen, woraufhin angesichts der Anlaufschwierigkeiten in den Stuttgarter Netzen sich das Verkehrsministerium Baden-Württemberg und der neue Betreiber Go-Ahead einvernehmlich darauf verständigt haben, für die Linie RE 8 Stuttgart – Heilbronn – Würzburg eine vorübergehende Entlastung durch einen anderen Betreiber zu suchen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Dem Freistaat ist bewusst, dass die Augsburger Netze zu den zentralen SPNV-Linien in Bayern gehören und stark in der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen. Aufgrund der Erfahrungen in Baden-Württemberg beobachtet die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) die Situation aufmerksamer als bei anderen Betriebsaufnahmen üblich. In regelmäßig stattfindenden Inbetriebnahmegesprächen lässt sich die BEG den aktuellen Sachstand berichten. Während sich der Zeitplan der Produktion der Fahrzeuge für Bayern erfreulich gut präsentiert, stellt die BEG Abweichungen vom ursprünglichen, im Rahmen des Betriebsaufnahmekonzepts aufgestellten Meilensteinplan fest. Sie hat daher Go-Ahead um regelmäßige Deltadarstellung gegenüber den ursprünglichen Planungen in den Quartalsberichten und Inbetriebnahmegesprächen in beiden Netzen gebeten. Go-Ahead wurde schriftlich mit Fristsetzung aufgefordert, den gesamten Sachstand darzustellen. Dies betrifft insbesondere die Thematiken Werkstattneubau in Langweid sowie Personalaufbau.

12. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie viele Neuwagen wurden in Bayern im Jahr 2019 zugelassen, wie viele davon waren Dienstwagen und wie viele der 2019 neu zugelassenen Kraftfahrzeuge waren diesel-, bzw. benzinbetrieben oder mit alternativen Antriebstechniken ausgestattet (Elektromobilität, Wasserstoff, etc. – bitte konkret aufschlüsseln, auch nach Privat- und Dienstwagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung führt keine eigenen Statistiken über die zugelassenen Fahrzeuge und deren Antriebsarten. Die Erstellung, die Veröffentlichung und die Ausweisung von Statistiken auf der Grundlage des Zentralen Fahrzeugregisters obliegt dem Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (KBAG)).

Auf der Grundlage der bereits veröffentlichten Statistiken können wir die Anfrage wie folgt beantworten:

Neuzulassungen in Bayern im Jahre 2019

Aktuell liegen die Informationen zur Jahresbilanz der Neuzulassungen im Jahre 2019 in allgemeiner Form vor.

https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/n_jahresbilanz.html?nn=644522

Auswertungen zu den einzelnen Bundesländern wurden noch nicht veröffentlicht.

Antriebsarten der neu zugelassenen Fahrzeuge in Bayern im Jahre 2019

Die entsprechende Statistik wurde vom Kraftfahrt-Bundesamt noch nicht veröffentlicht.

https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Umwelt/umwelt_node.html

Anteil der Dienstwagen bei neu zugelassenen Fahrzeugen 2019

Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt umfangreiches Material zu den Haltergruppen zur Verfügung. Die Auswertung für das Jahr 2019 ist noch nicht erfolgt. Eine Aufschlüsselung nach Antriebsarten ist jedoch nicht vorgesehen.

https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Halter/halter_node.html

Das Kraftfahrt-Bundesamt differenziert zwischen privaten und gewerblichen Haltern (diese aufgeteilt nach Wirtschaftszweigen). Eine Erfassung von Dienstwagen im Sinne einer privaten Nutzung eines dienstlich zur Verfügung gestellten Fahrzeugs erfolgt nicht.

13. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung mit Bezug auf die Anfrage zum Plenum in der 46. KW 2019, ab wann wird das 365-Euro-Jahresticket auch für Studierende gelten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ausweitung des Berechtigtenkreises des 365-Euro-Tickets auf Studierende ist grundsätzlich für das Wintersemester 2021/2022 geplant. Entscheidend sind die Rahmenbedingungen vor Ort, insbesondere die Beschlussfassung der zuständigen Aufgabenträger, das Ergebnis der Abstimmung mit den Studentenwerken sowie die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel durch den Landtag.

14. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, von wem wird die in die laufenden Arbeiten zum Programm „Bahnausbau Region München“ integrierte, von der Staatsregierung im Oktober 2019 initiierte neuerliche Machbarkeitsstudie zum viergleisigen Ausbau der S 4 West, von Vertretern der Staatsregierung bezeichnet mal als „Studie zur Untersuchung einer Viergleisigkeit“ (z. B. Ministerialdirigent Hans-Peter Böhner, Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr – StMB, 28. Januar 2020), mal als „Machbarkeitsstudie drei- versus viergleisiger Ausbau der S 4“ (z. B. Baudirektor Frank Kutzner, StMB, 26. Mai 2020), federführend angefertigt, was ist die konkrete Untersuchungsaufgabe dieser Studie und für welchen Zeitpunkt rechnet die Staatsregierung aktuell mit Fertigstellung der Studie?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

zu a)

Die Basis für die zukunftsweisende Entwicklung der Schieneninfrastruktur in der stark wachsenden Metropolregion München bildet das Programm „Bahnausbau Region München“. Zentrales Element dieses Programms ist die 2. Stammstrecke.

Derzeit umfasst das Programm 28 Maßnahmen, die sich bei der DB in der konkreten Planung bzw. in der Umsetzung befinden. Der Ausbau der S 4 West ist eine dieser 28 Maßnahmen. Daneben gibt es derzeit noch weitere 41 Maßnahmen, die zunächst auf ihre verkehrliche Wirkung und bautechnische Machbarkeit zu prüfen sind, bevor entschieden werden kann, ob sie konkreter Bestandteil des Programms werden. Hierzu zählt die Maßnahme „Drei- versus viergleisiger Ausbau Pasing – Eichenau“.

Um über diese Maßnahmen entscheiden zu können, erfolgte eine europaweite Ausschreibung für entsprechende Machbarkeitsstudien. Die Leistungen werden von der Arbeitsgemeinschaft SMA (Angebotsplanung), Schüßler-Plan (Infrastrukturplanung) und Intraplan (Verkehrsprognose) erbracht.

zu b)

Die Studie wird sich mit den strukturellen Entwicklungen entlang der S 4 West befassen und aufzeigen, ob die bisherigen Annahmen, auf die sich die Planungen für den dreigleisigen Ausbau der Strecke beziehen, weiterhin mit den aktuellen Entwicklungen in der Stadt München und im angrenzenden Landkreis zusammenpassen.

zu c)

Ergebnisse können zum Ende des Jahres erwartet werden.

15. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hält die Staatsregierung auch im Lichte der Corona-Pandemie an ihrem Ziel fest, im Ballungsraum Augsburg mittelfristig ein 365-Euro-Ticket für jedermann in Verbindung mit einem S-Bahn-ähnlichen Schienentakt zu verwirklichen, werden die vom Bund den Ländern in Aussicht gestellten Finanzmittel zum Ausgleich der pandemiebedingten Einnahmeausfälle noch durch Eigenmittel des Freistaates aufgestockt und anteilig an die im Augsburger Verkehrsverbund (AVV) zusammengeschlossenen Akteure weitergeleitet und setzt der Freistaat die finanzielle Förderung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende in voller Höhe fort, gegebenenfalls auch über den ursprünglich anvisierten Förderungszeitraum hinaus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung setzt trotz der Corona-Pandemie die Bemühungen zum Ausbau und Attraktivitätssteigerung für den gesamten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) fort. Die Staatsregierung hält auch an dem langfristigen Ziel zur Einführung eines 365-Euro-Jahrestickets für alle fest.

Schon heute besteht in Augsburg auf der Strecke Augsburg-Oberhausen – Augsburg-Hochzoll durch Überlagerung mehrerer Zulaufstrecken montags bis freitags ein annähernder 7,5-Minuten-Takt, auf den Strecken Augsburg – Friedberg, Augsburg – Bobingen und Augsburg – Mering in der Hauptverkehrszeit ein 15-Minuten-Rhythmus sowie auf den Strecken in Richtung Buchloe, Dinkelscherben, München und Donauwörth mindestens ein Halbstundentakt. Der sogenannte Regio-Schienen-Takt Augsburg wird damit bereits angeboten.

Die Ausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Augsburger Raum sehen auch zukünftig diesen Takt vor. Mit der Reaktivierung der Staudenbahn (geplant mit Fertigstellung der entsprechenden Infrastruktur) sowie der Einführung der Halbstundentakte nach Aichach und Dinkelscherben ab Ende 2022 auch an Samstagen geht der Freistaat sogar über seine damaligen Zusagen zum Regio-Schienen-Takt hinaus.

In Abhängigkeit zur Entwicklung der Schieneninfrastruktur mit Ausbau der Knoten Augsburg sowie München kann es zudem weitere Verbesserungen im SPNV geben. Als Beispiel kann die neue Regional-S-Bahn in Richtung München genannt werden, welche mit Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke von München bis Augsburg verkehren und das Angebot des Fugger-Expresses um eine zusätzliche stündliche Fahrt direkt in die Münchner Innenstadt ergänzen wird.

Zudem ist der Infrastrukturausbau Voraussetzung für klarer merkbare Takte. Der Freistaat hat deshalb die Ertüchtigung der Strecken in Richtung Donauwörth und Dinkelscherben im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans platziert.

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie hat sich die Koalition auf Bundesebene am 3. Juni 2020 auf die Bereitstellung von 2,5 Mrd. Euro zur Stützung

des gesamten ÖPNV geeinigt. Derzeit wird die erforderliche beihilferechtliche Rahmenregelung mit der EU-Kommission abgestimmt. Die Staatsregierung verkündete am 16. Juni 2020, dass der Freistaat den Rettungsschirm des Bundes für den ÖPNV in gleicher Höhe ergänzt. Auf der Grundlage der ausstehenden Notifizierung der EU-Kommission wird die Verteilung der Mittel ausgearbeitet. Die derzeit hierzu bestehenden Überlegungen auf Landesebene können erst finalisiert werden, wenn Klarheit über den beihilferechtlichen Rahmen erzielt wurde.

Die Staatsregierung hält an der Förderung des Freistaates zur Einführung eines 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende trotz der Corona-Pandemie fest. Die Einführung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende wird Ende 2023 bzw. Anfang 2024 evaluiert. Auf dieser Grundlage soll über die weitere Entwicklung und notwendige Anpassungen entschieden werden. Die Förderung des 365-Euro-Tickets durch den Freistaat und dessen Fortführung setzt die Bereitstellung der notwendigen Mittel durch den Landtag voraus.

16. Abgeordneter
Florian Siekmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum ist der zweigleisige Ausbau zwischen Grafing Bahnhof und Ebersberg nicht Bestandteil des Programms „Bahnausbau Region München“, unter welchen Voraussetzungen meldet das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr den zweigleisigen Ausbau zwischen Grafing Bahnhof und Ebersberg sowie die Elektrifizierung und den zweigleisigen Ausbau der Strecke nach Wasserburg für das inzwischen stark aufgestockte GVFG-Bundesprogramm (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) an und wie will die Staatsregierung zwischen Grafing Bahnhof und Wasserburg die Betriebsqualität verbessern und für ein besseres Angebot sorgen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau Grafing Bahnhof – Ebersberg – Wasserburg einschließlich der Möglichkeit, Regional-S-Bahnen bis Wasserburg einzusetzen, ist Bestandteil der noch zu untersuchenden Maßnahmen im Programm „Bahnausbau Region München“ der Staatsregierung. Die erforderlichen Untersuchungen hinsichtlich der verkehrlichen Wirkung und bautechnischen Machbarkeit laufen. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudien sind frühestens gegen Ende 2020 zu erwarten.

Unabhängig vom Projekt einer Regional-S-Bahn nach Wasserburg plant derzeit die DB-Tochter Südostbayernbahn die Elektrifizierung der Strecke zwischen Wasserburg und Ebersberg, deren Realisierung noch vor Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke angestrebt wird. Die Finanzierung der Elektrifizierungsmaßnahme ist bereits gesichert, eine Bewerbung um Bundes-GVFG-Mittel ist nicht nötig. Das Elektrifizierungsprojekt und ggf. Folgemaßnahmen für ein Regional-S-Bahnangebot schaffen die Voraussetzungen, das Angebot im Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke zu verbessern und zu stabilisieren.

17. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird die verbindliche BNB-Zertifizierung (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundesbauministeriums) für den staatlichen Hochbau in Bayern umgesetzt, wie sind die genauen Rahmenbedingungen der Einführung und was sind Gründe für eine eventuelle Nichteinführung der verbindlichen BNB-Zertifizierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Entscheidungsprozess bezüglich der Einführung des BNB-Systems als Instrument auch für den Landesbau ist noch nicht abgeschlossen. Insofern können auch die genauen Rahmenbedingungen derzeit noch nicht genannt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass alle Ressorts, für die das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Bauvorhaben verwirklicht, eingebunden werden müssen bei der Festlegung des Umgangs mit dem BNB-System.

18. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Modernisierungen der teils veralteten Signal- und Stellwerkstechnik stehen auf dem Oberlandnetz an, wie sieht der konkrete Bau- und Finanzierungsplan für die Elektrifizierung des Oberlandnetzes aus und wann bestellt die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) den durchgehenden 30-Minuten-Takt auf dem Oberlandnetz?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Ausbau der DB-Schienenwege ist nach Maßgabe von Art. 87e Abs. 4 Grundgesetz der Bund in der Finanzierungsverantwortung. Dies gilt auch für die Strecken Holzkirchen – Bayrischzell und Holzkirchen – Schaftlach – Lenggries. Die Bahnstrecke Schaftlach – Tegernsee gehört der kommunalen Tegernsee-Bahn (TBG). Diese kann ihre Kosten für Infrastrukturausbauten auf die Infrastrukturnutzungsentgelte umlegen, die das vom Freistaat beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen Bayerische Regiobahn (BRB) für die Nutzung der Gleise und der Stationen entrichtet. Die tatsächliche Priorisierung von Modernisierungsmaßnahmen ist unternehmerische Aufgabe der Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB und TBG.

Nach Angaben der DB sollen die Stellwerke Schliersee und Bayrischzell einschließlich der zugehörigen Signale voraussichtlich bis Ende 2021 erneuert werden. Hiermit geht auch die Modernisierung einiger technisch gesicherter Bahnübergänge zwischen Agatharied und Bayrischzell einher. Darüber hinaus strebt die DB die Erneuerung weiterer Stellwerke im Oberland an. Seitens der TBG bestehen nach Kenntnisstand der Staatsregierung erste Überlegungen zur Erneuerung der Stellwerkstechnik.

Der Freistaat finanziert derzeit freiwillig und außerhalb seiner Zuständigkeit die Vorentwurfsplanung (Leistungsphasen 1 und 2 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) für die Elektrifizierung des gesamten Oberlandnetzes. Ein Bau- und Finanzierungsplan für das Projekt wird in den Leistungsphasen 3 bis 5 (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) erstellt und liegt daher noch nicht vor. Ziel ist eine Inbetriebnahme möglichst bis Ende der 2020iger Jahre.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft bestellt den Schienenpersonennahverkehr in Abhängigkeit von der Nachfrage und der vorhandenen Kapazität der Infrastruktur. Sie hat die BRB beauftragt, ab 12/2020 den Halbstundentakt insbesondere am Wochenende erheblich auszuweiten. Eine noch weitergehende Ausweitung des Halbstundentakts würde weitere Ausbauten an der DB-Infrastruktur erfordern, für die derzeit noch keine Bundesmittel bereitstehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Häftlingen in den bayerischen Gefängnissen wurden seit Anfang des Jahres Hafturlaube verlängert (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl der Häftlinge und Anzahl der Wochen, um die verlängert wurde mit Vergleich zum Vorjahreszeitraum) und bei wie vielen Häftlingen wurde der Hafturlaub ausgesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl der betroffenen Häftlinge mit Vergleich zum Vorjahreszeitraum)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zu beiden Fragen liegen dem Staatsministerium der Justiz keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

20. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Standorten haben die bayerischen Profifußball-Vereine (von der Bundesliga bis zur 3. Liga) bisher positive Corona-Testergebnisse an die örtlichen Gesundheitsämter gemeldet (bitte nach Verein, Datum und Anzahl aufschlüsseln), wie werden sich die Corona-Tests an Schulen gestalten (bitte Testhäufigkeit, Kostenübernahme und Zielpersonen aufführen) und ab wann sollen diese Tests durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Übermittlung der positiven Testergebnisse auf SARS-CoV-2 an die Gesundheitsämter erfolgt zur Sicherstellung der Absonderungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, eine spezielle Zuordnung der Meldungen zu Vereinen ist nicht vorgesehen und daher weder beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel noch dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt. Auf eine derartige Abfrage bei den Gesundheitsämtern, die aktuell extrem belastet sind, wurde verzichtet.

Ohne in die Zuständigkeiten der Kommunen und Privatschulträger für das eigene Personal einzugreifen, erarbeitet Staatsregierung derzeit ein Testungskonzept, in das auch die staatlichen Lehrkräfte und das sonstige Unterrichtspersonal einbezogen werden sollen. Über die konkreten Umsetzungsmodalitäten, einschließlich der Kosten und der Testhäufigkeit, kann erst nach Fertigstellung des Testungskonzepts Auskunft gegeben werden.

21. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund des diesjährigen Übertrittsverfahrens an die weiterführenden Schulen frage ich die Staatsregierung, wie sich die Anmeldezahlen (absolut und im Verhältnis zur Jahrgangsgröße) im Jahr 2020 an die weiterführenden Schulen in Bayern im Vergleich zu den fünf Vorjahren jeweils entwickelt haben (bitte getrennt nach Realschulen und Gymnasien für die einzelnen Regierungsbezirke sowie gesondert für die einzelnen Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen darstellen), wie sich die Zahlen für den bestandenen bzw. nicht bestandenen Probeunterricht im Jahr 2020 im Vergleich zu den genannten Vorjahren entwickelt haben (bitte ebenso gegliedert wie oben darstellen) und wie die Staatsregierung mögliche durch die Corona-Krise verursachte auffällige Abweichungen bewertet (bitte insbesondere hinsichtlich der Folgen für die Lehrer- und Klassenkapazitäten an den weiterführenden Schulen sowie der Qualität und Treffsicherheit des Auswahlverfahrens für den Übertritt beantworten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In den beiliegenden Tabellen* „Anmeldezahlen Gymnasien“ sowie „Anmeldezahlen Realschulen“ werden die entsprechenden Anmeldezahlen (absolut und im Verhältnis zur Jahrgangsgröße) im Jahr 2020 an den weiterführenden Schulen in Bayern im Vergleich mit Blick auf die jeweilige Jahrgangsstufe 4 der Grundschule zu den fünf jeweiligen Vorjahren dargestellt.

Die gesonderte Aufgliederung der obigen Auswertung für die einzelnen Realschulen und Gymnasien im Landkreis Erlangen-Höchstadt bzw. der Stadt Erlangen sind der Tabelle* „Anmeldezahlen Gymnasien – Erlangen-Höchstadt und Erlangen“ sowie „Anmeldezahlen Realschulen – Erlangen-Höchstadt und Erlangen“ zu entnehmen. Die Übersicht auf Einzelschulebene führt Daten lediglich bis zum Schuljahr 2016/2017 auf, da von vorangegangenen Schuljahren keine Auswertungen auf Einzelschulebene vorliegen.

In der beiliegenden Tabelle* „Ergebnisse des Probeunterrichts an den Gymnasien und Realschulen für die Schuljahre 2015/2016 bis 2020/2021“ werden die entsprechenden Zahlen zum Probeunterricht im Jahr 2020 an den weiterführenden Schulen in Bayern im Vergleich zu den fünf jeweiligen Vorjahren getrennt nach Realschule und Gymnasium dargestellt.

Die gesonderte Aufgliederung der obigen Auswertung für die einzelnen Realschulen und Gymnasien im Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie der Stadt Erlangen ist der Tabelle „Ergebnisse des Probeunterrichts an den Gymnasien und Realschulen für die Schuljahre 2016/2017 bis 2020/2021 – Erlangen-Höchstadt und Erlangen“ zu entnehmen. Die Übersicht auf Einzelschulebene führt Daten lediglich bis zum Schuljahr 2016/2017 auf, da von vorangegangenen Schuljahren keine Auswertungen auf Einzelschulebene vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen für das Schuljahr 2020/2021 in allen übermittelten Tabellen jeweils um vorläufige Zahlen handelt.

Folgende Unwägbarkeiten sind zu berücksichtigen:

- Schülerinnen und Schüler, die am Probeunterricht des Gymnasiums erfolglos teilgenommen haben, können am Nachtermin des Probeunterrichts an den Realschulen teilnehmen.
- Erkrankte Schüler können ebenso am Nachtermin des Probeunterrichts teilnehmen.
- Voranmeldungen aus den einzelnen Schularten in die 5. Jahrgangsstufe werden erst mit dem Jahreszeugnis finalisiert.

Darüber hinaus werden die Zahlen zusätzlich unter Einbeziehung der Schulaufsicht und der Qualitätsagentur am Landesamt für Schule abschließend plausibilisiert werden.

Generell lässt sich mit Blick auf die vorläufigen Zahlen zum Schuljahr 2020/2021 aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) Folgendes festhalten:

- Die Übertrittsquoten in die 5. Klassen der weiterführenden Schulen sind auch in der gegenwärtigen Situation stabil und vergleichbar mit den Vorjahren.
- Voraussichtlich werden im kommenden Schuljahr erneut gut 28 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Bayern die Realschule und gut 39 Prozent das Gymnasium besuchen.
- Dies spiegelt auch das Vertrauen der Eltern in das differenzierte bayerische Schulsystem wider.
- Die gegenwärtige Situation wurde sowohl bei der Erstellung der Übertrittszeugnisse, als auch beim gesamten Aufnahmeverfahren berücksichtigt. Nicht behandelte Inhalte wurden beim Probeunterricht nicht in die Bewertung einbezogen.

Insgesamt zeigt sich auf Basis der vorläufigen Zahlen für das kommende Schuljahr ein im Vergleich zu den Vorjahren stabiles Übertrittsverhalten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

22. Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie können die Lehrkräfte und das pädagogische Personal an öffentlichen, kommunalen und privaten Schulen Testmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wer übernimmt für das Schulpersonal die Kosten und wie viele Testkapazitäten stehen für die Schulen zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ohne in die Zuständigkeiten der Kommunen und Privatschulträger für das eigene Personal einzugreifen erarbeitet die bayerische Staatsregierung derzeit ein Testungskonzept, in das auch die staatlichen Lehrkräfte und das sonstige Unterrichtspersonal einbezogen werden sollen. Über die konkreten Umsetzungsmodalitäten, einschließlich der Kosten und der Testkapazitäten, kann erst nach Fertigstellung des Testungskonzepts Auskunft gegeben werden.

23. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sind innerhalb der Ganztagsangebote an Schulen die unterschiedlichen Abstands- und Hygieneregeln der Schulseite und der Betreuungsseite aufeinander abzustimmen, inwiefern muss darauf geachtet werden, dass die strikte Gruppenteilung einer Schulklasse im Betreuungsangebot an der Schule nicht wieder durchmischt wird und wie kann sichergestellt werden, dass die Gruppen immer von den gleichen Personen betreut werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In dem Kultusministeriellen Schreiben vom 8. Mai 2020 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.40721 – vgl. dort S. 6 f. (abrufbar auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) unter: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> bei den FAQs „Wer darf an den schulischen Ganztagesangeboten bzw. der Mittagsbetreuung teilnehmen?“) ist den Schulen diesbezüglich Folgendes mitgeteilt worden:

Hygiene in Betreuungsangeboten

Die Anforderungen an die Hygiene in schulischen Ganztagsangeboten bzw. Angeboten der Mittagsbetreuung hängen davon ab, welche Aktivitäten jeweils durchgeführt werden [...]:

- *Unterrichtliche bzw. unterrichtsähnliche Angebote (z. B. Hausaufgabenbetreuung): vgl. die Bestimmungen des aktuellen Hygieneplans zum Unterricht*
- *Einnahme der Mittagsverpflegung: vgl. die Bestimmungen des Hygieneplans zum Mensabetrieb*
- *freizeitpädagogische Angebote: Bei der Auswahl möglicher Angebote bzw. bei deren Durchführung ist die Basishygiene (Händewaschen, Mindestabstand) zu beachten. Dies bedeutet nicht, dass ausschließlich Angebote möglich sind, die im Sitzen an räumlich getrennten Tischen im Klassenzimmer durchgeführt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob den Anforderungen des Hygieneplans Genüge getan werden kann.*
- *Bewegungsangebote: Stundenplanmäßiger Sportunterricht im Rahmen gebundener Ganztagsangebote bzw. sportfachliches Training sind nicht möglich. Bewegungsangebote, die eine Einhaltung der Basishygiene (Mindestabstand usw.) gestatten, können jedoch durchgeführt werden. Es obliegt dem Kooperationspartner bzw. Träger, geeignete Bewegungsangebote auszuwählen.*

Zur Mund-Nasen-Bedeckung wird auf den aktuellen Hygieneplan verwiesen [...]. Demnach sind die Schülerinnen und Schüler sowie die pädagogischen Kräfte der Kooperationspartner und Träger angehalten, auf sog. Begegnungsflächen, d. h. den Fluren, Gängen und Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sofern in schulischen Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung unterrichtsähnliche Aktivitäten stattfinden (z. B. Hausaufgaben erledigung), ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Bei allen anderen Aktivitäten im Rahmen der

schulischen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuung empfiehlt sich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention immer dann, wenn es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppen

Die Teilnehmerzahl pro Gruppe (schulische Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notfallbetreuung) hängt u. a. von der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den Aktivitäten – v. a. im freizeitpädagogischen Bereich – ab. Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verkleinerung von Gruppen genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Gruppen so zusammengestellt werden, dass Kinder gemeinsam betreut werden, die sich auch außerhalb der Betreuungsangebote regelmäßig begegnen (z. B. Kinder aus derselben Klasse; Geschwisterkinder). Bei unterrichtlichen und unterrichtsähnlichen Angeboten (z. B. Hausaufgabenbetreuung) sind die Vorgaben des Hygieneplans für den Unterricht zu beachten. Ein häufiger Wechsel der pädagogischen Kräfte soll vermieden werden.

Räumlichkeiten

Zur Verkleinerung von Gruppen sollen bei Bedarf alle Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden, die sich für pädagogische Angebote eignen. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist somit nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger berechtigt, auch Klassenzimmer und Fachräume zu nutzen. Ein häufiger Wechsel der Räumlichkeiten soll vermieden werden.

24. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat Träger von Unterkünften für Blockschülerinnen und -schüler gem. § 13 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) trotz Belegungsausfall (durch Unterrichtsausfall) auch in Corona-Zeiten weiter gefördert hat, welche staatliche Förderungen für die Träger solcher Einrichtungen vorgesehen sind und wie der Freistaat weiterhin die Unterbringung gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII sicherstellen will, sollten Träger aufgrund der coronabedingten Einnahmeverluste sich gezwungen sehen, Plätze zu reduzieren oder die Unterbringung ganz aufzugeben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die finanzielle Förderung von Jugendwohnheimen beruht größtenteils auf sozial- und damit bundesrechtlichen Bestimmungen (SGB VIII, Sonderprogramm des Bundes zur Pandemiesituation: Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, SodEG). Die Zuständigkeit für Jugendwohnheime gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Nach hiesiger Kenntnis wurden die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Dauerbewohner von den Kommunen meist weitergezahlt, da hier entweder die Betreuungsleistung weiter erbracht und entsprechend finanziert wird oder das SodEG greift.

Lediglich bei den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Blockberufsschüler findet eine teilweise Mitfinanzierung nach schulfinanzierungsrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern statt (Kostenersatz für Gastschüler; Art. 10 Abs. 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – SchFG).

Die Unterkunftsmöglichkeiten für Blockberufsschüler gestalten sich je nach örtlicher Situation unterschiedlich: Neben den Jugendwohnheimen im Sinne des SGB VIII gibt es Wohnheime nur für erwachsene Schüler, die dementsprechend nicht der Heimaufsicht unterstehen, Pensionen oder – in Einzelfällen – auch Unterkünfte bei Privatpersonen. Nach den Strukturen der Schulfinanzierung übernehmen Kommunen und Staat – mit Ausnahme eines geringen Eigenanteils der Schülerin bzw. des Schülers die Kostenlast für Unterkunft und Verpflegung: Die Kommune, die den Schulaufwand der Berufsschule trägt, hat die Aufgabe, die Unterbringung der Blockberufsschüler zu organisieren und zunächst auch zu bezahlen. Bei einer Unterkunft in einem Jugendwohnheim rechnet der Träger unmittelbar mit der den Schulaufwand tragenden Kommune ab. Erst in einem zweiten Schritt erhält diese Kommune einen Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. der der Ausbildungsbetrieb ist. Auch der Freistaat Bayern bezahlt an die Kommune, die den Schulaufwand trägt, einen Anteil der Unterkunfts- und Verpflegungskosten in Form eines pauschalierten Zuschusses.

Da die Unterbringung der Blockberufsschüler in die Verantwortung der jeweiligen Schulaufwandsträger-Kommune fällt, ist die staatliche Leistung insoweit nur akzessorisch. Wenn die Vereinbarung der Kommune mit dem Träger eines Wohnheims vorsieht, auch in den Tagen ohne Blockschülerbelegung einen Anteil der

sonst anfallenden Unterkunft- und Verpflegungskosten zu übernehmen, oder sich die Vertragspartner angesichts der Pandemiesituation hierauf verständigen, wird der staatliche Anteil vollständig ausgezahlt – auch wenn faktisch keine Übernachtungen stattfanden. Dieser Lösungsweg, der auch bei anderen Heim- oder Unterbringungsvarianten zum Tragen kommt, sichert die staatliche Mitfinanzierung der Heimträger in der Pandemiesituation.

Seit 27.04.2020 findet der Blockschülerunterricht sukzessive wieder statt; die Schülerheime – darin eingeschlossen auch Jugendwohnheime – konnten ihren Betrieb am Vortag des 26.04.2020 entsprechend aufnehmen. Damit kommen auch die bewährten Finanzierungsstrukturen von Kommunen und Staat nach und nach wieder zum Tragen.

25. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler haben sich im Zuge der Corona-Krise ein digitales Endgerät von der Schule ausgeliehen bzw. wie viele digitale Endgeräte stehen für die Ausleihe zur Verfügung und hat es für diese Endgeräte eine öffentliche Ausschreibung gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Anzahl der verfügbaren Leihgeräte

Im Freistaat Bayern stehen aktuell rund 50 000 schulgebundene Notebooks und Tablets für den mobilen Unterrichtseinsatz zur Verfügung, die sich im Eigentum des jeweiligen Schulaufwandsträgers befinden. Diese wurden entweder aus eigenen Mitteln des Schulaufwandsträgers bzw. über die Fördergelder aus dem Landesprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ oder mit Bundesmitteln aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Schule beschafft.

Im Regelfall ist eine unterrichtliche Verwendung der schulgebundenen mobilen Endgeräte innerhalb der Schule vorgesehen. In der derzeitigen Sondersituation ist die Nutzung der aus staatlichen Mittel geförderten Geräte für das „Lernen zuhause“ über eine befristete Leihgabe an die Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Ausleihe dieser Geräte setzt das Einverständnis des Schulaufwandsträgers voraus. Infrage kommen hierfür Schülerinnen und Schüler aus sozial benachteiligten Familien, die zuhause sonst über keinen Zugang zu einem digitalen Endgerät verfügen. Am 24. April 2020 hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Schulen über diese förderunschädliche Verleihmöglichkeit informiert und gebeten, sich bei Bedarf an den zuständigen Schulaufwandsträger zu wenden, dem als Eigentümer der Geräte die rechtliche und organisatorische Umsetzung des Verleihs obliegt. Die aus diesem (prinzipiell verfügbaren) Gerätebestand tatsächlich verliehenen Geräte werden als Teilmenge im Zuge der u. g. Erhebung zur Anzahl der Leihvorgänge miterfasst.

Sollten nicht ausreichend mobile Endgeräte zur Verfügung stehen, um eine Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf sicherzustellen, bestehen für die Schulaufwandsträger verschiedene Möglichkeiten, für die Schulen rasch weitere digitale Endgeräte zu beschaffen:

- Aus den bereits zum 31. Dezember 2018 beantragten und bewilligten Landesmitteln („Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“) können mobile Endgeräte ohne Begrenzung beschafft werden. Eine Beschaffung ist im Rahmen des noch nicht verwendeten Budgets jederzeit möglich.
- Über die Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) können aus dem (bisherigen) DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Anträge auf Beschaffung von mobilen Endgeräten unter Einhaltung der Zuwendungsbedingungen aus der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 beantragt werden. Aufgrund des zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 17. Mai 2019 kann mit der Beschaffung auch vor einem Antrag bzw. Förderbescheid begonnen werden.
- Der Koalitionsausschuss des Bundes hat am 22. April 2020 ein zusätzliches 500-Mio.-Ausstattungsprogramm speziell zur Beschaffung mobiler Endgeräte

beschlossen, das über den inzwischen unterschrittsreif ausgehandelten „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule (Sofortausstattungsprogramm) länderseitig umgesetzt werden soll. Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo hat die Bund-Länder-Zusatzvereinbarung bereits am 22. Mai 2020 für den Freistaat Bayern unterzeichnet, die nach der Unterzeichnung durch die anderen Länder und den Bund als Rechtsgrundlage für das bayerische Sonderbudget Leihgeräte in Kraft treten kann. Danach kann die bereits vorbereitete bayerische Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ in Kraft treten und mit den Antragsunterlagen veröffentlicht werden. Die Schulaufwandsträger können aber bereits jetzt mit der Gerätebeschaffung aus dem Sonderbudget Leihgeräte starten: Deshalb hat Herr Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo alle bayerischen Schulaufwandsträger bereits am 27. Mai 2020 über die Eckpunkte der Förderung (Fördergegenstände, Zuwendungsvoraussetzungen), über die für jeden Schulaufwandsträger individuell berechneten und reservierten Sonderbudgets sowie über den zum 16. März 2020 generell zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginn informiert.

Anzahl der Leihvorgänge bzw. der verliehenen digitalen Endgeräte

Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 hat das StMUK eine Umfrage bei allen bayerischen Schulen gestartet, in der die Anzahl der an Schülerinnen und Schüler zum Zweck des „Lernen zuhause“ verliehenen mobilen Endgeräte einzutragen ist. Zum aktuellen Stand (16. Juni 2020) haben bereits 1 736 von insgesamt 6 066 Schulen Daten übermittelt und dabei insgesamt 3 520 digitale Endgeräte als „ausgeliehen“ gemeldet. Die Umfrage wird durch die Schulen nach der ersten Erhebung kontinuierlich im zweiwöchigen Turnus fortgeschrieben. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten der aufgrund der erst anlaufenden Umfrage noch unvollständigen Umfragedaten ist nicht aussagekräftig und wäre nicht vergleichbar, da in den unterschiedlichen Landkreisen und kreisfreien Städte keine gleichmäßigen Meldequoten vorliegen.

Öffentliche Ausschreibung für digitale Endgeräte

Die Beschaffung von Schülerleihgeräten für das „Lernen zuhause“ fällt in die Zuständigkeit der zuständigen Schulaufwandsträger. Eine zentrale Ausschreibung durch den Freistaat Bayern findet daher nicht statt. Der Freistaat unterstützt die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung jedoch über die o. g. Investitionsförderprogramme. Bei den Beschaffungen durch die Schulaufwandsträger unter Inanspruchnahme der staatlichen Fördermittel sind – wie auch sonst bei kommunalen Ausschreibungen – die einschlägigen Vergaberichtlinien und Vergabegrundsätze einzuhalten.

26. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele positiv getestete COVID-19-Fälle (aufgeschlüsselt nach Schule und Jahrgangsstufe) sind bislang innerhalb der laufenden Schulöffnung in Bayern zu verzeichnen, welches Verfahren müssen die Schulen derzeit bei Infektionsfällen befolgen und wie werden Eltern von der Schule informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Aufschlüsselung nach Schule und Jahrgangsstufe wird aus Datenschutzgründen nicht erhoben.

Nach aktuellem Stand der erhobenen Daten zum 15. Juni 2020 (keine Meldung älter als 1. Juni 2020) wurden 20 von 610 000 Schülerinnen und Schüler als positiv getestet gemeldet (d. h. etwa drei auf 100 000), davon befinden sich acht Schülerinnen und Schüler (von insgesamt 110 000) in Abschlussklassen. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Jahrgangsstufen erfolgt bei der Erfassung dieser Kategorien nicht.

Das von den Schulen zu befolgende Verfahren ist mit dem zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt und richtet sich aktuell nach dem mit Kultusministeriellem Schreiben vom 20. Mai 2020 den Schulen übermittelten Hygieneplan:

Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

27. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen bzw. Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte haben sich um eine Microsoft Teams for Education-Lizenz beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bemüht, mit welchen Kosten ist die Einführung und Lizenzierung Stand heute verbunden und wurden Open-Source-Alternativen wie BigBlueButton geprüft?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bis zum 15. Juni 2020 haben sich 475 weiterführende Schulen in Bayern für das vom Staatsministerium bereitgestellten Angebot von Microsoft Teams for Education verbindlich registriert. Insgesamt wurden bis zum genannten Stichtag 21 706 Lehrkräfte- sowie 191 195 Schülerlizenzen bereitgestellt.

Die bisher angefallenen Kosten belaufen sich auf 436.348,41 Euro.

Für die Auswahlentscheidung des coronabedingt und temporär bereitgestellten Werkzeugs waren technische Anforderungen, ein aus den spezifischen Bedarfen des „Lernens zuhause“ resultierender Funktionsumfang (direkte und stabile Interaktion per Videokonferenz mit der gesamten Klasse, telefonische Einwahlmöglichkeit in Videokonferenzen, Chat-Funktion, Bereitstellung von Dateien in Kursräumen, Stellung und Bearbeitung von (Online-)Aufgaben mit Feedbackfunktion, gemeinsame und gleichzeitige Dokumentenbearbeitung über Web-Office-Programme), eine hohe Performanz, möglichst rasche Bereitstellung und Skalierbarkeit, der Aspekt der Datensparsamkeit sowie die Berücksichtigung von Nutzungspräferenzen der Schulen entscheidend. Diese Anforderungen wurden von keiner Open-Source-Lösung umfassend erfüllt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

28. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Universitäten haben entsprechend der Kabinettsentscheidung vom 05.05.2020, wonach die Bibliotheken ab 11.05.2020 entsprechend der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020, hier § 19, zu öffnen waren, hiervon ab wann und auf welche Weise (Ausleihe und/oder Leseplatznutzung) Gebrauch gemacht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 05.05.2020 wurde die Möglichkeit eingeräumt, Bibliotheken wieder zu öffnen, ohne dass dies einer Pflicht gleichkam. In § 19 der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05.05.2020, außer Kraft getreten und erneuert durch § 19 der 5. BayIfSMV vom 29.05.2020 mit gleichlautendem Wortlaut, ist festgelegt, dass sich in Bibliotheken pro 20 m² Fläche nur ein Besucher aufhalten darf.

Zum Zwecke eines wirksamen Infektionsschutzes erfolgt die Wiederaufnahme des Bibliotheksbetriebs daher schrittweise und behutsam auf der Grundlage der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen, und der mit dem StMGP abgestimmten Hygienekonzepte der Hochschulen.

Die Umsetzung des Hygienekonzepts liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule. Dementsprechend verweist das Hygienekonzept der bayerischen Universitäten vom 11.05.2020 darauf, dass die jeweilige Hochschulleitung über Art und Umfang der Öffnung der jeweiligen Universitätsbibliotheken entscheidet. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z. B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z. B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z. B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

Der Tabelle* (siehe Anlage) kann entnommen werden, welche Universitätsbibliotheken infolge der angesprochenen Kabinettsentscheidung geöffnet wurden, ggfs. ab wann und auf welche Weise.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

29. Abgeordneter
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Vorgaben unterliegt die Verwendung der Hilfgelder bei dem Programm Laienmusik aus dem Kultur-Rettungsschirm, wie ist das Verhältnis zwischen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Haupt- und Nebenberuf sowie Soloselbstständigen im Kreis der Fördermittel empfangenden Verbände (bitte mit genauer Aufstellung) und wie wird die Verwendung der Gelder kontrolliert (bitte mit Angabe der Nachweise, die die Empfängerinnen und Empfänger erbringen müssen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stimmt derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Musikrat die Förderkriterien für eine möglichst sachgerechte und effektive Umsetzung des Hilfsprogramms für Laienmusikvereine unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Verbandsstrukturen ab. Weitergehende Angaben sind derzeit noch nicht möglich.

30. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung im Hinblick auf die angekündigte Unterstützung der Kultur und der Kulturschaffenden in Bayern aufgrund der Corona-Pandemie, welches sind die detaillierten Förderrichtlinien des vom Ministerrat am 26. Mai 2020 beschlossenen Hilfsprogramms für Künstlerinnen und Künstler mit einer Definition der Zielgruppe der Förderung, der Bedingungen und der Berechnung der Finanzhilfen und der Vereinbarkeit mit der Soforthilfe des Bundes und der Grundsicherung, falls eine solche Förderrichtlinie noch nicht existiert, warum nicht und bis wann liegt sie endlich vor?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Richtlinie für die Gewährung von finanziellen Hilfen für die von der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler („Künstlerhilfsprogramm“) vom 27. Mai 2020 ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 28. Mai 2020 veröffentlicht worden, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-301/>. Im Einzelnen wird auf die unter dem angegebenen Link abrufbare Richtlinie verwiesen.

31. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Im Hinblick auf die von der Staatsregierung angekündigte Unterstützung der Kultur und der Kulturschaffenden in Bayern aufgrund der Corona-Pandemie frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Umsetzung, Bewilligung und Auszahlungen der in der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) vom 26. März 2020 sowie der Pressekonferenz von Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler am 14. Mai 2020 genannten Maßnahmen und Programme im Einzelnen ist, in welchem Umfang das StMWK über die vom Freistaat und vom Bund vorgelegten Maßnahmen hinaus weiteren Bedarf bei der Unterstützung von Kultur und Kulturschaffenden sieht und welche weiteren Öffnungs- und Lockerungsschritte für Kulturveranstaltungen die Staatsregierung plant (bitte mit Angabe des genauen Zeitpunktes)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Künstlerhilfsprogramm:

Seit dem 19. Mai 2020 ist unter dem Link <https://www.kuenstlerhilfe-corona.bayern> die Online-Antragstellung für das Künstlerhilfsprogramm möglich. Am 28. Mai 2020 wurde das Online-Antragsformular an den Ministerratsbeschluss vom 26. Mai 2020, nach dem eine Antragstellung auch ermöglicht wird, wenn die erhaltenen Leistungen aus der Soforthilfe Corona weniger als 3.000 Euro betragen, angepasst. Bisher wurden 7 406 Anträge gestellt, von denen 4 148 von den Regierungen als Bewilligungsstellen abschließend bearbeitet wurden. Bewilligt wurden bisher 3 939 Anträge mit einer Gesamtsumme von rund 10,4 Mio. Euro (Stand: 15. Juni 2020). Da zwischen der Anordnung und der tatsächlichen Auszahlung einige wenige Werk-tage liegen, ist mit einer tatsächlichen Auszahlung der bisher bewilligten Finanzhilfen in kurzer Zeit zu rechnen.

Spielstättenprogramm:

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stimmt derzeit unter Berücksichtigung der konkreten Brancheninteressen sowie der kürzlich veröffentlichten Förderprogramme des Bundes eine sachgerechte und möglichst effiziente Umsetzung des Stabilisierungsprogramms für Spielstätten im Kulturbereich ab.

Für eine gezielte Abstimmung der Hilfsprogramme auf Landes- und Bundeseite steht Herr Staatsminister Sibler als Vorsitzender der Kulturministerkonferenz auch in direktem Austausch mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Programm Laienmusik:

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stimmt derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Musikrat eine möglichst sachgerechte und effektive Umsetzung des Hilfsprogramms für Laienmusikvereine unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Verbandsstrukturen ab.

Öffnungs- und Lockerungsschritte für Kulturveranstaltungen:

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie wurden am 16. März 2020 bayernweit grundsätzlich sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen sowie der Publikumsverkehr von kulturellen Einrichtungen wie Theatern, Museen, Bibliotheken und Archive untersagt. Da diese schnellen und konsequenten Maßnahmen die Pandemie-Entwicklung positiv beeinflusst haben, konnte in der Folgezeit eine schrittweise Lockerung der Maßnahmen vorgenommen werden. Staatliche Bibliotheken und Archive können seit dem 27. April 2020 wieder schrittweise geöffnet werden, wobei die Öffnung in Stufen erfolgt und nur unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen möglich ist. Ab dem 11. Mai 2020 dürfen auch öffentliche Bibliotheken wieder ihre Türen für einen Besucher pro 20 m² zugänglicher Fläche öffnen. Ebenfalls ab dem 11. Mai 2020 können Museen, Sammlungen und Ausstellungen unter gewissen Voraussetzungen wie Besucherbegrenzungen und der Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sowie ggf. eines Parkplatzkonzepts wieder für den Besuchsverkehr öffnen. Nach dem am 26. Mai 2020 im Ministerrat beschlossenen Konzept der Staatsregierung für die Wiederaufnahme des Theater-, Konzert- und weiteren kulturellen Veranstaltungsbetriebs können seit dem 15. Juni 2020 Theater- und Konzertveranstaltungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 100 Gästen im Freien sowie 50 Gästen in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Ab dem 22. Juni 2020 werden die maximalen Teilnehmerzahlen für kulturelle Veranstaltungen verdoppelt auf 200 Gäste im Freien und 100 Gäste in geschlossenen Räumen.

Über weitere Öffnungen kann entschieden werden, wenn die Pandemieentwicklung eine weitere Öffnung zulässt und Erfahrungen mit den derzeitigen Öffnungsschritten vorliegen.

32. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann wird endlich der Onlineantrag für das Stabilisierungsprogramm für Spielstätten sowie nichtstaatliche Kunst- und Kultureinrichtungen auf finanzielle Corona-Hilfen, die bereits im Ministerratsbericht am 21. April 2020 sowie in der Pressemeldung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst am 15. Mai 2020 angekündigt wurden, zur Verfügung stehen, inwieweit die Staatsregierung die Aussage teilt, dass, je länger keine Hilfen bei oben genannten Einrichtungen ankommen, diese in immer stärkere, existenzielle Nöte geraten, und wie die Staatsregierung die Kooperation mit der Bundesebene bezüglich der Corona-Hilfen für Kunst- und Kultureinrichtungen beurteilt (bitte genaue Erläuterung in welcher Form die Kooperation abläuft)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stimmt derzeit unter Berücksichtigung der konkreten Brancheninteressen sowie der kürzlich veröffentlichten Förderprogramme des Bundes eine sachgerechte und möglichst effiziente Umsetzung des Stabilisierungsprogramms für Spielstätten im Kulturbereich ab. Für eine gezielte Abstimmung der Hilfsprogramme auf Landes- und Bundeseite steht Herr Staatsminister Bernd Sibler als Vorsitzender der Kulturministerkonferenz auch in direktem Austausch mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

33. Abgeordnete
**Alexandra
Hirseemann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Öffnungsregelungen gelten in den bayerischen Universitätsbibliotheken zur Leseplatznutzung der Lesesäle für Studierende des Fachbereichs Recht (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen staatlichen Hochschulen) unter Berücksichtigung der Kabinettsentscheidung vom 05.05.2020, wonach diese Bibliotheken ab 11.05.2020 entsprechend der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020, dort § 19, zu öffnen waren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 05.05.2020 wurde die Möglichkeit eingeräumt, Bibliotheken wieder zu öffnen, ohne dass dies einer Pflicht gleichkam. In § 19 der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05.05.2020, außer Kraft getreten und erneuert durch § 19 der 5. BayIfSMV vom 29.05.2020 mit gleichlautendem Wortlaut, ist festgelegt, dass sich in Bibliotheken pro 20 m² Fläche nur ein Besucher aufhalten darf.

Zum Zwecke eines wirksamen Infektionsschutzes erfolgt die Wiederaufnahme des Bibliotheksbetriebs daher schrittweise und behutsam auf der Grundlage der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen, und der mit dem StMGP abgestimmten Hygienekonzepte der Hochschulen.

Die Umsetzung des Hygienekonzepts liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule. Dementsprechend verweist das Hygienekonzept der bayerischen Universitäten vom 11.05.2020 darauf, dass die jeweilige Hochschulleitung über Art und Umfang der Öffnung der jeweiligen Universitätsbibliotheken entscheidet. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z. B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z. B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z. B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

Der beigefügten Tabelle* können die Öffnungsregelungen in den bayerischen Universitätsbibliotheken zur Leseplatznutzung der Lesesäle für Studentinnen und Studenten des Fachbereichs Recht entnommen werden:

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

34. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe sie dafür anführt, dass sie für die am 15. Mai 2020 in einer Pressemitteilung versprochenen rund 10 Mio. Euro im Rahmen des Programms Laienmusik an die Musikvereine in Bayern – im Gegensatz zu vergleichbaren Förderungen im Sportbereich, die unbürokratisch und schnell den Betroffenen zukommen – immer noch keinen Verteilungsschlüssel festgelegt hat, bis wann die Musikvereine in Bayern mit den versprochenen Geldern spätestens rechnen können und ob weitere Stützungsmaßnahmen von der Staatsregierung geplant sind, um den Bestand an Musikvereinen in Bayern zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stimmt derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Musikrat eine möglichst sachgerechte und effektive Umsetzung des Hilfsprogramms für Laienmusikvereine unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Verbandsstrukturen ab.

35. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hinsichtlich der anhaltenden Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in grenznahen Regionen frage ich die Staatsregierung, wird in Bayern an der Entwicklung eines Impfstoffes gegen die Afrikanische Schweinepest geforscht, inwieweit werden Lehrstühle für Virologie wie bspw. der Lehrstuhl der Tiermedizinischen Fakultät der LMU München (LMU = Ludwig-Maximilians-Universität) unterstützt und wann ist mit einem erstmaligen Einsatz eines Impfstoffes, auch aus anderen Ländern, zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Lehrstuhl für Virologie an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität arbeitet im Rahmen eines Drittmittelprojektes mit Partnern an der Impfstoffforschung gegen die Afrikanische Schweinepest. Dabei werden mögliche Kandidatimpfstoffe entwickelt und untersucht. Die Untersuchung auf Wirksamkeit kann aufgrund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur mit Partnern außerhalb Bayerns durchgeführt werden. Ob und wann ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung stehen kann, ist derzeit nicht absehbar. Trotz jahrelanger Forschung auf diesem Gebiet konnte bisher kein erfolgversprechender Impfansatz gegen die Afrikanische Schweinepest gefunden werden.

Zudem weist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz darauf hin, dass die Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest kontinuierlich der aktuellen Seuchenlage angepasst werden. Die notwendigen Informationen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sind dabei im Bayerischen Rahmenplan ASP gebündelt. Erfolgreiche Bekämpfungsstrategien gegen die Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen sind nicht unbedingt vom Einsatz eines Impfstoffs abhängig. Konventionelle Bekämpfungsmaßnahmen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen greifen in schweinehaltenden Betrieben insbesondere bei ausreichend hoher Biosicherheit.

36. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie im Bereich der kulturellen Bildung sowie in der bayerischen Kultur- und Filmförderung sichergestellt wird, dass ethnische Minderheiten in Proportion zu ihrem Anteil an der bayerischen Gesamtbevölkerung entsprechend bedacht werden, wenn nein, wie und wann die Staatsregierung dies zu ändern gedenkt und welche Daten zur Förderung ethnischer Minderheiten im Kultur- und Filmbereich bislang erhoben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Digitales

Die staatlichen kulturellen Förderprogramme sehen keine Kriterien für eine Berücksichtigung der Kultur bestimmter ethnischer Minderheiten vor, sondern stehen allen Kulturen gleichermaßen offen. Auch bei der Programmgestaltung staatlicher kultureller Einrichtungen werden insoweit keine Vorgaben gemacht. Eine Änderung dieser Förderpraxis ist nicht vorgesehen. Daten zur Förderung ethnischer Minderheiten im Kulturbereich werden nicht systematisch erhoben.

37. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den Umstand, dass die Universität Regensburg die Öffnung der Lesesäle im Fachbereich Recht für die Leseplatznutzung durch Studierende laut eigenem Internetauftritt als immer noch in Planung befindlich bezeichnet und eine Öffnung allenfalls ab dem 22.06.2020 in Aussicht stellt, obwohl mit Kabinettsbeschluss vom 05.05.2020 die Öffnung der Bibliotheken ab 11.05.2020 entsprechend der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020, dort § 19, entschieden wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Bereits seit dem 27.04.2020 dürfen staatliche Bibliotheken und Hochschulbibliotheken unter Umsetzung ihrer Hygiene- und Schutzkonzepte und unter strengen Infektionsschutzvorkehrungen wieder in eingeschränktem Umfang Vor-Ort-Leistungen anbieten.

In § 19 der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05.05.2020, außer Kraft getreten und erneuert durch § 19 der 5. BayIfSMV vom 29.05.2020 mit gleichlautendem Wortlaut, ist festgelegt, dass sich in Bibliotheken pro 20 m² Fläche nur ein Besucher aufhalten darf.

Zum Zwecke eines wirksamen Infektionsschutzes erfolgt die Wiederaufnahme des Bibliotheksbetriebs schrittweise und behutsam auf der Grundlage der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen und der mit dem StMGP abgestimmten Hygienekonzepte der Hochschulen.

Die Umsetzung des Hygienekonzepts liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule. Dementsprechend verweist das Hygienekonzept der bayerischen Universitäten vom 11.05.2020 darauf, dass die jeweilige Hochschulleitung über Art und Umfang der Öffnung der jeweiligen Universitätsbibliotheken entscheidet. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z. B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z. B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z. B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

Die Universität Regensburg verfolgt in der Wiederfreischaltung ihrer Bibliotheksservices ein klares Konzept: Die Wiedereröffnung der einzelnen Services erfolgt schrittweise. Jeder einzelne Schritt wird nicht nur auf die aktuelle gesundheitliche Situation abgestimmt, sondern auch nach der Realisierung zunächst auf seine Auswirkungen sowie auf eventuelle Konsequenzen für weitere Schritte geprüft. Dieses methodische Vorgehen ist der gesundheitlichen Situation angemessen und zwischen Universitätsleitung, Bibliotheksausschuss und Leitung der Bibliothek eng abgestimmt.

In einem ersten Schritt wurde eine Schleusenausleihe für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studentinnen und Studenten etabliert. Zu den weiteren Schritten, jeweils angepasst an die aktuellen Richtlinien, gehörten die Öffnung der Lehrbuchsammlung, die Direktausleihe aus den Lesesälen sowie die Inbetriebnahme der Fernleihe. Gleichzeitig wurde zur Stützung des digitalen Sommersemesters das Angebot an elektronischen Medien stark ausgebaut. Zudem wurden Scandienste etabliert und Scanmöglichkeiten in den Lesesälen angeboten.

Nach Erarbeitung des Hygiene- und Schutzkonzepts der Bayerischen Universitäten vom 11.05.2020 waren in einem weiteren Schritt intensive Abstimmungsprozesse zwischen den bayerischen Universitätsbibliotheken sowie innerhalb der Universität Regensburg notwendig. Im Gegensatz zu dezentralen Universitäten in Stadtlage spielte bei den inneruniversitären Abstimmungen die gesamtuniversitäre Frage eine besondere Rolle, insbesondere wie viele Menschen sich gleichzeitig auf dem Campus befinden sollten. Weiterhin galt es zu berücksichtigen, dass im Aufsichtsdienst der Universitätsbibliothek Regensburg ein höherer Prozentsatz an älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Personen aus Risikogruppen beschäftigt sind.

Nachdem universitätsweit die Vorbereitungen für die Inbetriebnahme der Lesesäle erfolgt sind und jeder Standort von den Sicherheitsbeauftragten abgenommen worden ist, werden nun schrittweise – gemäß dem Konzept der methodischen Überprüfung und kontinuierlichen Optimierung – die Lesesäle der Universitätsbibliothek Regensburg wieder für die Leseplatznutzung geöffnet. Ab dem 22.06.2020 werden dies die drei Lesesäle der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sein, ab dem 29.06.2020 folgen die zwei großen geisteswissenschaftlichen Lesesäle. Eine unveränderte gesundheitliche Lage vorausgesetzt, wird sich die Öffnung der weiteren Lesesäle anschließen.

Die Universität Regensburg steht zudem in ständiger enger Abstimmung mit den anderen bayerischen Standorten und hat ihre Maßnahmen standortspezifisch im Rahmen des allgemein üblichen Leistungsspektrums ausgestaltet. Für die Universität Regensburg ist die methodische Sicherung der Gesundheit ihrer Nutzerinnen und Nutzer, Besucherinnen und Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein hohes Gut. Im Sinne eines nachhaltigen Betriebs verfolgt sie daher das Konzept der schrittweisen Wiedereröffnung, methodischen Überprüfung und kontinuierlichen Optimierung ihrer Bibliotheksservices.

Die Entscheidung der Universität Regensburg steht im Einklang mit § 19 der 4. sowie 5. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ist nicht zu beanstanden.

38. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele denkmalpflegerische Voruntersuchungen wurden in den vergangenen drei Jahren gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, durchschnittlicher Förderquote und der Gesamtsumme)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aus dem Entschädigungsfonds wurden in den vergangenen drei Jahren folgende Voruntersuchungen gefördert:

Jahr	Anzahl	Gesamtsumme (Euro)	Bewilligter Zuschuss (Euro)	Förder- quote (Prozent)
2017	38	1.755.010,92	992.416,00	57
2018	51	3.075.330,63	1.549.289,80	50
2019	42	1.991.883,68	1.300.000,00	65

Ergänzend gibt es auch in geringerem Umfang für kleinere Maßnahmen Voruntersuchungen, die aus Haushaltsmitteln (TG 75) finanziert wurden. Diese konnten vom Landesamt für Denkmalpflege kurzfristig nicht mit vertretbarem Aufwand zusammengestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

39. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Steuerarten sich die prognostizierten Steuerausfälle für den Freistaat aus der Steuerschätzung von Mitte Mai 2020 in welcher Höhe jeweils für die Jahre 2020 bis 2022 verteilen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aus der vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ erfolgten Mai-Steuerschätzung 2020 ergeben sich für Bayern bei den einzelnen Steuerarten folgende Veränderungen gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019:

Siehe Anlage*

Die durch die Steuerschätzung ermittelten Zahlen geben für den Freistaat Bayern eine erste Projektion der erheblichen steuerlichen Auswirkungen der aktuellen Krise. Das Prognoserisiko ist erheblich. Die endgültige Konzeption des Regierungsentwurfs für den Doppelhaushalt 2021/2022 wird auf Basis der Steuerschätzungen im Herbst 2020 vorgenommen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

40. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Nutzung von TSE-zertifizierten Kassensystemen (TSE = Technische Sicherheitseinrichtung) mit obligatorischer Belegausgabe als geeignete Möglichkeit ansieht, Kassenbetrug zu verhindern, ob sie die Nutzung von TSE-zertifizierten Kassensystemen ohne obligatorische Belegausgabe als geeignete Möglichkeit ansieht, Kassenbetrug zu verhindern und wie viele Anträge auf Befreiung von der Belegausgabepflicht gemäß § 146a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 148 Abgabenordnung (AO) seit dem 1. Januar 2020 in Bayern gestellt wurden (bitte angeben nach Monat der Antragsstellung und Status: bewilligt/abgelehnt/noch nicht entschieden/alles andere)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit dem auf Bundesebene erlassenen Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (Kassengesetz) wurden Maßnahmen zur Sicherung der Kassenaufzeichnungen getroffen. Die Ausrüstung von Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) und die Belegausgabepflicht wurden dabei vom Bundesgesetzgeber als zwei sich ergänzende Maßnahmen des Manipulationsschutzes bei der Verwendung elektronischer Kassensysteme geregelt. Elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion müssen ab dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet werden, welche die erfassten Kassendaten so absichert, dass eine nachträgliche Änderung oder Löschung nicht mehr spurlos erfolgen kann. Der auszugebende Beleg dokumentiert, dass der Vorgang ordnungsgemäß in der Kasse erfasst und die Vorgangsdaten durch die TSE gesichert wurden. Der Bundesgesetzgeber hat eine Evaluierung des Gesetzes vorgesehen, in der sowohl das Erreichen der Wirkungsziele als auch die Effizienz der Belegausgabepflicht einbezogen werden soll.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Belegausgabepflicht sind durch den Bundesgesetzgeber an sehr enge Voraussetzungen geknüpft. Eine Befreiung im Sinne des § 148 AO kann nach dem bundeseinheitlich geltenden Anwendungserlass nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden, wenn nachweislich eine sachliche Härte für den einzelnen Betrieb besteht, die zu einer Unzumutbarkeit der Belegausgabe führt.

Statistische Erhebungen über die Anzahl der gestellten und bewilligen Anträge werden nicht geführt.

Da die Befreiungsmöglichkeit aus Sicht der Staatsregierung zu eng gefasst ist, hat die Staatsregierung eine Bundesratsinitiative beschlossen, um eine Kleinbetragsregelung gesetzlich zu verankern. Kleinbeträge bis 15 Euro sowie unbar abgewickelte Geschäftsvorfälle sollen danach generell von der Belegausgabepflicht ausgenommen werden. Der Entschließungsantrag wurde am 13. März 2020 in den Bundesrat eingebracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

41. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem trotz der von der Staatsregierung nachgeschobenen Hilfe für Künstlerinnen und Künstler immer noch zahlreiche Freiberuflerinnen und -berufler und Soloselbstständige, die keine oder kaum fixe Betriebskosten, wie in den behördlichen Vorgaben gefordert, nachweisen können, in Bayern ohne jegliche wirtschaftliche Hilfe durch den Freistaat dastehen (darunter auch freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten in der gerade aktuell besonders wichtigen politisch-historischen Bildungsarbeit – siehe ¹), frage ich die Staatsregierung, wie viele Freiberuflerinnen und -berufler und Soloselbstständige nach Informationen der Staatsregierung in Bayern keine Soforthilfe erhalten haben bzw. diese, weil nicht antragsberechtigt, zurückzahlen mussten, außerdem wie die Staatsregierung plant, die o. g. Betroffenen - über den Verweis auf die mögliche Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt hinaus – finanziell zu unterstützen, und wie die Aussage des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder Ende März 2020 zu den Bedingungen für die Soforthilfe verstanden werden soll – Zitat: „Es zählt nicht mehr die private Liquidität, sondern nur ein existenzbedrohender Umsatzausfall“ (Quelle z. B. ²)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vom Freistaat Bayern wie auch vom Bund wurden zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Auswirkung der Pandemie für die Betroffenen abmildern sollen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass es die finanziellen Möglichkeiten des Staates übersteigt, entgangene Einnahmen zu ersetzen. Die Möglichkeiten des Staates bestehen hier in erster Linie in der Sicherung der betrieblichen wie der persönlichen Existenz.

Mit den zum 31. Mai 2020 ausgelaufenen Soforthilfen leistete die Bundesregierung und der Freistaat Bayern einen Beitrag zur Behebung betrieblicher Liquiditätssengpässe.

Die Soforthilfen dienten dazu, die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu decken. Entgangene Umsätze und Gewinne sowie die Kosten der privaten Lebenshaltung (private Miete, private Krankenversicherung etc.) konnten damit nicht ersetzt werden. Dies galt nicht nur für Soloselbstständige und Freiberufler,

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/dachau/dachau-max-mannheimer-studienzentrum-referenten-1.4930832>

² <https://www.main-post.de/ueberregional/politik/brennpunkte/Soeder-verspricht-leichteren-Zugang-zu-Corona-Soforthilfe;art112,10429936>

sondern gleichermaßen auch für kleine und mittlere Unternehmen, die ebenfalls mit massiven Einkommenseinbrüchen zu kämpfen hatten.

Richtig ist, dass im Rahmen der Verzahnung der bayerischen Soforthilfe mit dem Bundesprogramm ab dem 1. April 2020 nicht mehr private Eigenmittel zur Behebung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden mussten.

Auf der anderen Seite hat der Bund wiederholt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Soforthilfe Personalkosten und Lebenshaltungskosten nicht erstattet werden können.

Eine statistische Erfassung über die Zahl der Freiberuflerinnen und –berufler sowie Soloselbstständige in Bayern, die keine Soforthilfe erhalten haben, wurde nicht vorgenommen. Im Hinblick auf die klaren und konkreten Antragsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der vom Bund vorgegebenen Definition des sog. Liquiditätsengpasses, kam bzw. kommt es zu Rückforderungen i. d. R. nur in den Fällen, in denen der Antragsteller fehlerhafte Angaben gemacht hat.

Nachdem Kleinunternehmer und Soloselbstständige in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung verfügen, wurde der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaufschlag gesichert werden. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden bei Neuantragstellern - rückwirkend zum 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 – ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden.

Bei dem vielfach zitierten „Baden-Württemberg-Modell“, bei dem ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von 1.180 Euro pro Monat bewilligt werden konnte, darf nicht übersehen werden, dass der Antragsteller mit dieser Hilfe im Vergleich zur Grundversicherung finanziell nicht bessergestellt wurde bzw. wird.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 29.06.2020:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 18. Juni 2020 mitgeteilt, ist eine statistische Erfassung über die Zahl der Freiberuflerinnen, Freiberufler und Soloselbstständigen, die einen Antrag auf Soforthilfe gestellt bzw. die keine Soforthilfe erhalten haben, nicht erfolgt. Dies war im Hinblick auf die Flut der Antragsgänge, mit denen die Bewilligungsstellen unmittelbar nach Ankündigung der Soforthilfe konfrontiert waren, technisch und personell nicht möglich.

Eine entsprechende Programmierung des Online-Tools, das parallel innerhalb kürzester Zeit aufgestellt werden musste, hätte erheblich zusätzliche Zeit in Anspruch genommen, die das Abwicklungsverfahren unverhältnismäßig verzögert hätte.

Nachdem die Antragsvoraussetzungen – insbesondere hinsichtlich der vom Bund vorgegebenen und ab 1. April 2020 geltenden Definition des sog. Liquiditätsengpasses – sowohl auf der Webseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) und gegenüber den vielen Anfragen potenzieller Antragsteller klar kommuniziert waren, haben die Bewilligungsstellen bis dato nur Rückforderungsbescheide in Missbrauchs-Fällen erlassen.

Unabhängig davon ist für die Beurteilung eines Antrags stets die Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich. Insofern waren und sind auch keine Rückzahlungen in den Fällen veranlasst, die vor dem 01. April 2020 bewilligt wurden und in denen der Antragsteller von der bis dahin geltenden Definition des Liquiditätsengpasses ausging.

Wie ebenfalls in der Stellungnahme vom 18. Juni 2020 dargelegt, hat sich Bayern im Rahmen der engen Verzahnung der bayerischen Soforthilfe mit der Bundessoforthilfe konkret an die Vorgaben des Bundes gehalten. Herr Bundesfinanzminister Olaf Scholz hatte wiederholt den Forderungen, auch die Soforthilfe für Personal- und Lebenshaltungskosten zu erweitern, eine Absage erteilt.

Auch im Zusammenhang mit der geplanten und in Kürze startenden Überbrückungshilfe hat Herr Bundesfinanzminister zur Vermeidung von Doppelzahlungen (Arbeitslosengeld II) eine Berücksichtigung von Personal- und Lebenshaltungskosten abgelehnt. U. a. auf Drängen des StMWi ist es jedoch gelungen, im Rahmen der kommenden Überbrückungshilfe Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, im Förderzeitraum pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten zu berücksichtigen (Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn werden jedoch weiterhin nicht berücksichtigt sein).

Auch vor diesem Hintergrund (Vermeidung von Doppelzahlungen) plant die Staatsregierung nicht – parallel zur Grundsicherung – ein Programm zur Unterstützung von Lebenshaltungskosten für Freiberuflerinnen, Freiberufler und Soloselbstständigen aufzulegen.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Soforthilfe Freiberuflerinnen, Freiberufler und Soloselbstständige im Vergleich zum Beispiel zu kleinen Unternehmen nicht – wie oftmals kommuniziert – schlechter gestellt wurden, denn auch die kleinen und mittleren Unternehmen hatten mit pandemiebedingten Umsatzeinbrüchen und Einnahmeausfällen zu kämpfen. Die Soforthilfen konnten allenfalls die Kosten des betrieblichen Sach- und Finanzaufwandes kompensieren, jedoch ebenso wenig die Lebenshaltungskosten.

Die gegenüber der Presse Ende März von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder erfolgte Aussage, dass „nicht mehr die private Liquidität, sondern nur ein existenzbedrohender Umsatzausfall“ zähle, ist im Kontext der anlässlich des Pressetermins vorgestellten Verzahnung der bayerischen mit der Bundessoforthilfe und der darin vorgegeben und veröffentlichten Regularien der Soforthilfe zu sehen. Es ist richtig, dass nach der Verzahnung der beiden Programme ab dem 1. April 2020 nicht mehr private Eigenmittel zur Behebung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden mussten. Richtig ist auch, dass für die Bemessung der Soforthilfe die existenzbedrohende Situation der Unternehmen, Freiberuflerinnen, Freiberufler und Soloselbstständigen im Vordergrund stand, die durch die Corona-Krise mit massiven Umsatzausfällen zu kämpfen hatten. Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat jedoch nicht in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der Soforthilfe künftig konkret der Umsatzausfall finanziell kompensiert wird.

42. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)
- Hinsichtlich der Gesetzesänderung, die dazu führt, dass die Kfz-Werkstätten über die Prüfung durch die Eichämter hinaus seit letztem Jahr eine zusätzliche Kalibrierung der AU-Messgeräte vornehmen müssen, frage ich die Staatsregierung, worin besteht der Vorteil dieser Doppelprüfung, wenn die Prüfung durch das Eichamt inhaltlich auch mit der Prüfung durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor abgedeckt wird, wie bewertet die Staatsregierung die Doppelprüfung – insbesondere hinsichtlich der gestiegenen Kosten für die Unternehmen durch Umsatzausfall und Prüfkosten – und inwiefern setzt die Staatsregierung sich für ein Ruhen der Eichpflicht bei gleichwertiger Prüfung durch die akkreditierten Kalibrierlabore – also der alleinigen Prüfung durch die Eichämter – ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgasmessgeräte unterliegen der Eichpflicht nach dem Mess- und Eichgesetz und seit 01.01.2019 auch der Kalibrierungspflicht nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Bayern hat sich gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium dafür ausgesprochen, zu prüfen, ob die Eichpflicht für Abgasmessgeräte entfallen kann. Da der Bund nicht auf die beiden Prüfungen verzichtet, findet im einjährigen Rhythmus eine Doppelprüfung statt (Eichung und Kalibrierung).

Zur Vermeidung der Doppelprüfung und unnötiger Kosten hat sich das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht akkreditieren lassen, um Eichung und Kalibrierung aus einer Hand anbieten zu können. Es hat sich allerdings gezeigt, dass zahlreiche private Dienstleister in den Markt eingetreten sind, die die Wartung der Messgeräte mit einer eventuell notwendigen Reparatur und der Kalibrierung verbinden. Sie sind damit im Paket deutlich günstiger als das Angebotspaket der bayerischen Eichverwaltung, die daher das Angebot der Doppelprüfung zurückgenommen hat.

Die Eichung der Abgasmessgeräte erfolgt überwiegend am Einsatzort in den Werkstätten und behindert den Geschäftsbetrieb kaum. Der zeitliche Umfang beträgt ca. 45 Minuten, die Eichgebühr beträgt für ein Gerät zwischen 63 und 94 Euro.

43. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sind Angaben darüber, welche Unternehmen in Bayern öffentliche Gelder zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung erhalten, wie hoch die jeweilige Förderung ausfällt und welche Forschungszwecke mit der Förderung verfolgt werden, nach Auffassung der Staatsregierung vertraulich zu behandelnde Daten, die „nicht für die Veröffentlichung geeignet“ seien (siehe Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum vom 5. Mai 2020, Drs. 18/7853, Nr. 34), obwohl es sich hierbei um Geld der Steuerzahler handelt, welche ein Recht auf diese Information haben und der Freistaat daher einem Öffentlichkeitsgrundsatz folgen sollte, vergleichbar der Verpflichtung der EU-Staaten zur Veröffentlichung der Empfänger von Agrarbeihilfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Auf der einen Seite besteht ein Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung von Informationen über Unternehmen in Bayern, die öffentliche Gelder zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung erhalten, wie hoch die jeweilige Förderung ausfällt und welche Forschungszwecke mit der Förderung verfolgt werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) grundsätzlich berechtigt, die Kurzbezeichnung des Vorhabens, den Namen des Unternehmens sowie die Höhe des Zuschusses zu veröffentlichen.

Auf der anderen Seite ist es Ziel des StMWi, die Auswertung öffentlicher Quellen für Industrie- und Wirtschaftsspionage zu erschweren. Es ist insoweit weder im Interesse des Freistaates noch der geförderten Unternehmen zu publizieren, womit sich Unternehmen in Forschung und Entwicklung (FuE) beschäftigen oder wie es um die Finanzierung von Unternehmen bestellt ist. Daher bewertet StMWi diese Auskünfte als vertraulich und stellt diese grundsätzlich unter den Vorbehalt einer Veröffentlichung.

Ergebnis dieses Abwägungsprozesses war es, die Abgeordnete als Vertreterin der Öffentlichkeit zu informieren; jedoch die konkreten Daten zu den entsprechenden Einzelvorhaben nicht zu veröffentlichen. So kann das Parlament die Kontrollfunktion wahrnehmen bei gleichzeitigem Schutz der Unternehmen vor ungewollter Preisgabe von FuE-Aktivitäten und damit verbundener Bekanntgabe von Innovationskosten.

44. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem mit der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Annahme des Volksbegehrens Artenvielfalt in Art. 23a ein Verbot der Anwendung von Pestiziden in gesetzlich geschützten Biotopen verankert wurde, frage ich die Staatsregierung, wurde bei der diesjährigen Bekämpfung des Schwammspinneres dieses Verbot berücksichtigt, welche gesetzlich geschützten Biotope wurden ausgenommen und liegt der Staatsregierung ein vollständiges Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Wald (z. B. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte – bitte aufgliedert nach Regierungsbezirken) vor?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ja, das Verbot des Art. 23a BayNatschG, Pflanzenschutzmittel in gesetzlich geschützten Biotopen auszubringen, wurde berücksichtigt. Es wurden sowohl die aus den amtlichen Unterlagen der Biotopkartierung als auch die darüber hinaus bekannten gesetzlich geschützten Biotope ausgenommen, d. h. auf diesen Flächen wurde der Schwammspinner nicht bekämpft.

Ein vollständiges Verzeichnis der gesetzlich geschützten Waldbiotopflächen liegt nicht vor.

45. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen und afrikanischen Unternehmen, Projektpartner und staatlichen Institutionen an der in der 22. Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen am 12. Mai 2020 vom Abgeordneten Dr. Martin Huber erwähnten Digitalkonferenz teilnehmen sollen (bitte Teilnehmerliste), was das konkrete Ziel der Digitalkonferenz ist (bitte etwaige Maßnahmen zur Unterstützung der Partner aufzählen) und wann diese stattfinden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unterstützt im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung vor allem mittelständische bayerische Unternehmen bei der Anbahnung und Erweiterung von Geschäften im oftmals schwierigen Umfeld in afrikanischen Staaten. Bayerische Firmen schaffen durch Kooperationen mit lokalen Partnern Arbeit und Ausbildung und tragen so dazu bei, leistungsfähige mittelständische Strukturen und Bleibeperspektiven in den Ländern zu stärken.

Pandemie und staatliche Lockdown-Maßnahmen treffen die Wirtschaft und die Menschen in Afrika besonders hart. Das StMWi setzt sich dafür ein, dass bestehende unternehmerische Kooperationen nicht abgebrochen werden müssen und fortgesetzt werden können. Dies hilft auch den Partnerfirmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ländern. Mit Beginn der Pandemie steht das StMWi daher verstärkt in Kontakt mit über 150 bayerischen Firmen, die in den afrikanischen Staaten unternehmerisch aktiv sind und bietet spezifische Beratung und Unterstützung an, auch in Kooperation mit den Kammern und Partnern in Bayern, den Botschaften, Außenhandelskammern, GIZ und regionalen Partnern.

Viele bayerische Unternehmen erfüllen in Kooperation mit ihren afrikanischen Partnerfirmen weiterhin ihre Verpflichtungen. Selbst aus dem schwierigen Umfeld der Sahelzone oder Nigeria haben sich bayerische Unternehmen kaum zurückgezogen. Unternehmen sind zu der Überzeugung gelangt, dass es gerade jetzt wichtig ist, präsent zu bleiben und die örtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie die nationalen Partnerfirmen und Auftraggeber nach Kräften in der schwierigen Zeit zu unterstützen. Dazu gehören gerade auch Hilfen zur Linderung der Folgen der Pandemie. Oft schließen sich deutsche Unternehmen dazu zusammen, auch mit anderen europäischen Firmen, wie in Ghana oder Südafrika.

Durch über 25 Delegationsreisen, der dreifachen Zahl an Delegationsbesuchen und die Seminare für Fach- und Führungskräfte in Bayern in den letzten vier Jahren verfügt das StMWi über ein gutes Netzwerk an Kontakten gerade auch in die afrikanischen Staaten sowohl zu Politik, Verwaltung, Verbänden und Unternehmen.

Da Reisen in beide Richtungen mit Staaten Afrikas seit Beginn der Pandemie und vermutlich in absehbarer Zeit schwierig sind, setzt das StMWi seit April auf unterschiedliche digitale Formate, um afrikanische und bayerische Unternehmen weiter in Kontakt zu halten und zusammenzubringen. Zunächst per Email an verschiedene Gruppen als Fortmaßnahme, jetzt mit neuen digitalen Formaten. Für die Delegationen der Fach- und Führungskräfte werden digitale Besichtigungen bayerischer Unternehmen in Kooperation mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und dem Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft (bbw) umgesetzt. In Zusammenarbeit mit Verbänden in Bayern, Außenhandelskammern und Partnern in den Ländern werden in den kommenden Monaten digitale Fachforen stattfinden, in denen wir nach intensiver Vorbereitung Entscheidungsträger und Unternehmer zusammenbringen. Sehr wichtig sind Formate, wo sensible Fragen der Partner auch unter vier Ohren oder vier digitalen Augen vorangebracht werden können. Schwerpunktländer sind dabei nach den Wünschen der bayerischen mittelständischen Unternehmen aktuell Äthiopien, Kenia, Senegal, Togo, Cote D'Ivoire, Ghana, Nigeria, Tunesien, Ägypten, Angola. In Bezug auf die Branchen liegen in jedem Land andere Schwerpunkte. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) in Bayern hat erste Webinars zu einzelnen Ländern erprobt.

Der Beschluss des Koalitionsausschusses, in der Entwicklungszusammenarbeit zur Überwindung der Pandemiefolgen 3 Mrd. Euro je zur Hälfte 2020 und 2021 zur Verfügung zu stellen, ist ein wichtiger Beitrag auch zur Stärkung des Ansehens deutscher und bayerischer Unternehmen. Zusammen mit der Umschichtung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Höhe von 1 Mrd. kann dies helfen, mehr bayerische Unternehmen für ein Engagement in Afrika zu gewinnen, die mit Kooperationen Arbeit und Ausbildung schaffen.

46. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Nachdem seit dem 11. Mai 2020 in Bayern die Tiergärten und Zoos wieder öffnen dürfen und dabei für diese Einrichtungen dieselbe Berechnungsformel wie für den Einzelhandel 20 m² pro Person gilt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Besucherinnen und Besucher haben damit in den einzelnen Tiergärten und Zoos Zutritt (bitte aufgelistet nach Einrichtung angeben), welche Eintrittszahlen und damit Verluste in den einzelnen Tiergärten und Zoos in den vergangenen Wochen seit der Eröffnung vorliegen und inwieweit eine Einrichtung im Freien, wie es die Tierparks und Zoos sind, nicht eine andere Bemessungsgrundlage Besucher pro Quadratmeter als der Einzelhandel erhalten sollten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach § 20 „Kulturstätten“ der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen die Außenanlagen von zoologischen Gärten unter Auflagen öffnen. Es darf dabei aktuell nicht mehr als ein Besucher je 20 m² zugänglicher Fläche zugelassen werden.

Der Bayerische Ministerrat hat am 16. Juni 2020 beschlossen, dass für alle Bereiche, in denen bisher eine Person pro 20 m² zugelassen war, ab dem 22. Juni 2020 10 m² pro Person ausreichen. Gerade für Tiergärten und Zoos (die auch dem Artenschutz, der Forschung, der Bildung und der Naherholung verpflichtet sind) ist dies eine wesentliche Änderung, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen kann.

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen keine Erkenntnisse über Zutrittsbeschränkungen, Eintrittszahlen oder Verluste in den einzelnen Tiergärten und Zoos seit dem 11. Mai 2020 vor.

47. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gedenkt sie der durch die Corona-Krise gestiegenen Dringlichkeit der Besucherinnen- und Besucherlenkung und dem Anstieg des Tagestourismus zu begegnen (bitte konkrete angestrebte oder bereits in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen und Angebote an Dritte nennen), welche Konzepte der Besucherlenkung sind der Staatsregierung bekannt und welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung diesbezüglich?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Besucherlenkung spielte in der bayerischen Tourismuspolitik schon vor Corona eine bedeutsame Rolle. Es geht darum, Tourismus in Einklang mit der Schonung von Umwelt und Ressourcen sowie der Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort zu bringen. Durch die Folgen der Corona-Pandemie, die Einhaltung der Abstandsregeln und die Bewahrung der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gästen und Einheimischen hat das Thema gerade im Tagestourismus eine zusätzliche Dimension erhalten.

Deshalb hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) schon früh eine Studie beim Bayerischen Zentrum für Tourismus in Kempten in Auftrag gegeben, um Möglichkeiten einer effizienten Besucherlenkung zu untersuchen und zu entwickeln. Die bislang vorliegenden ersten Ergebnisse zeigen einen Überblick von Strategien und Maßnahmen, wie Besucherströme effektiv und zielgerichtet gelenkt werden können. Einige Vorschläge seien hier beispielhaft genannt:

1. Maßnahmen auf Destinationsebene:

- Ausweisung von Wartezeiten in Echtzeit, etwa an Ticketschaltern, auf weniger frequentierte Besuchszeiten hinweisen.
- Einsatz von Apps, die Push-Nachrichten versenden, wenn bestimmte Sehenswürdigkeiten oder Regionen voller sind als normalerweise üblich; ein ähnliches Vorgehen ist auch für öffentliche Verkehrsmittel denkbar.
- Räumliche Entzerrung der Reisesströme durch gezielte Vermarktung von Regionen, die sich in der Nähe touristischer Hotspots befinden und ein vergleichbares Angebot vor Ort bieten.

2. Einsatz digitaler Technologien zur Besucherlenkung:

In Freibädern, Tierparks oder den staatlichen Schlössern wird schon heute eine Entzerrung durch eine Kontingentierung der Tickets ermöglicht. Die Studie führt an, dass ein solches Vorgehen auch für den Tagestourismus vorstellbar sei. Demnach könne eine Kommune für einen Tag ein bestimmtes Kontingent an Tagestouristen zulassen. Die entsprechenden Tagestickets könnten vorab per App, im Internet oder telefonisch gebucht werden. Generell sei es wichtig, Echtzeitdaten zu nutzen,

um eine effektive Besucherlenkung zu ermöglichen (Einsatz von Zähl- und Ampel-lösungen).

3. Maßnahmen der Besucherlenkung vor Ort im Zielgebiet:

- Effektive Nutzung von Parkleitsystemen vor Ort
- Parkplätze werden komplett von Personal überwacht und eingewiesen
- Die Erreichbarkeit stark frequentierter Gebietsbereiche wird erschwert, etwa durch die Sperrung von Zufahrtsstraßen
- Aufstellung regionaler Notfallpläne, mit deren Hilfe entsprechende Maßnahmen vor Ort rasch aktiviert werden können

Die Forschung am Bayerischen Zentrum für Tourismus zum Thema Besucherlenkung wird laufend weiterentwickelt und an die künftigen Erfordernisse der Pandemie angepasst. Entsprechend werden die bisherigen und auch die künftigen Ergebnisse dieser Arbeit im tourismuspolitischen Vorgehen der Staatsregierung gebührend berücksichtigt werden. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Besucherlenkung für einzelne Attraktionen stets seitens der individuellen Einrichtung erfolgen muss. So ist etwa im Hygienekonzept Touristische Dienstleister unter Punkt 5.1 ausdrücklich vermerkt, dass touristische Dienstleistungen über ein nachvollziehbares, betriebsspezifisches Konzept zur Besucherlenkung verfügen müssen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

48. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, besitzt die Flughafen München GmbH (FMG) oder eine ihrer Tochtergesellschaften ein Gerät zur Messung von ultrafeinen Partikeln (UFP), wenn ja, von welchem Typ ist dieses Gerät (bitte genaue Typenbezeichnung angeben) und inwiefern kommt dieses Gerät zum Einsatz (bitte auch Häufigkeit/Zeitpunkte/Daten des Einsatzes und Ort des Einsatzes benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach den hier vorliegenden Informationen besitzt die Flughafen München GmbH ein Handmessgerät zur Messung von Partikeln in der Luft mit der Typenbezeichnung „DiSCmini Miniatur Diffusion Size Classifier (Partikelmessgerät)“. Dieses Gerät kommt punktuell und anlassbezogen an verschiedenen Orten insbesondere im Innenbereich (z. B. Büros, Besprechungsräume, Zimmer mit Druckern oder sonstigen technischen Gerätschaften) zum Einsatz. Aufzeichnungen hierzu liegen nicht vor.

49. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Informationen hat die Staatsregierung zum geplanten Ausbau des tschechischen Atomkraftwerks Temelin in unmittelbarer bayerischer Nachbarschaft, welche konkreten Informationen liegen der Staatsregierung zur Störanfälligkeit des Atomstandortes Temelin vor und welche konkreten Initiativen hat die Staatsregierung zur Verhinderung der Atompläne Tschechiens und zur energie-wirtschaftlichen Zusammenarbeit ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es wird auf die Drs. 19/5349 des Deutschen Bundestags verwiesen. Der Staatsregierung liegen keine darüberhinausgehenden Informationen zum Neubauvorhaben am Standort Temelin und zur Störanfälligkeit des Kernkraftwerks Temelin vor. Für internationale Angelegenheiten der Kernenergie und damit für alle Aspekte der Sicherheit ausländischer Kernkraftwerke ist in Deutschland allein der Bund zuständig. Um der bayerischen und deutschen Öffentlichkeit zu ermöglichen, ihre Bedenken zum Neubauvorhaben am Standort Temelin vorzubringen, hat sich Bayern im Jahr 2012 an den UVP-Verfahren (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) zum geplanten Neubau beteiligt. Bayern selbst hat ablehnende Stellungnahmen abgegeben und diese in bilateralen Konsultationen mit der tschechischen Seite erörtert.

Im Hinblick auf den integrierten Energiebinnenmarkt ist die Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik von der Rahmenstrategie, bzw. den Regularien der Europäischen Energieunion geprägt. Energiespezifische Themen, wie bspw. Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, gewinnen jedoch auch im Rahmen der intensiven bayerisch-tschechischen Beziehungen zunehmend an Bedeutung. So werden im Zuge der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit aus Mitteln des EU-Strukturfonds u. a. grenzüberschreitende Netzwerke für Energieeffizienz und Kraft-Wärme-Kopplung sowie Projekte zur grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur gefördert und realisiert. In diesem Rahmen wird die Umstellung auf regenerative Energiequellen und eine Verbesserung der Energieeffizienz in der bayerisch-tschechischen Grenzregion konkret forciert.

50. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann wird die verbindliche BNB-Zertifizierung (BNB = Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundesbauministeriums) für den staatlichen Hochbau in Bayern umgesetzt, wie sind die genauen Rahmenbedingungen der Einführung und was sind Gründe für eine eventuelle Nicht-einführung der verbindlichen BNB-Zertifizierung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Derzeit erfolgt die Aktualisierung der Zustandsbewertung der Gewässer in Bayern auf der Grundlage der im Zeitraum 2014 bis 2019 gewonnenen Monitoringdaten (Bestandsaufnahme) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum. Danach ergibt sich für Bayern als vorläufiges Bild eine Verbesserung der Oberflächenwasserkörper: der ökologische Zustand hat sich im Vergleich zu 2015 in rund 20 Prozent der Oberflächenwasserkörper verbessert, gleichzeitig wurde bei 17 Prozent eine Verschlechterung festgestellt.

Die Bewertung des Regens zeigt bei der Chemie (ohne ubiquitäre Belastungen) wie auch bei zwei der vier ökologischen Qualitätskomponenten „gut“ oder „sehr gut“. Ursächlich für „mäßig“ in der vorläufigen Bewertung des ökologischen Zustands ist die Bewertung von Phytoplankton sowie Makrophyten & Pyhtobenthos. Bei der im Regen festgestellten Verschlechterungstendenz spielen Pflanzennährstoffe, v. a. Phosphor, die noch in zu großen Mengen ins Gewässer gelangen, eine Hauptrolle. Auch die Temperaturerhöhung aufgrund des Klimawandels in Verbindung mit niedrigen Abflüssen, tragen zu dieser Entwicklung bei.

Die derzeit noch vorläufige Bewertung des ökologischen Zustands der Flüsse, Naab, Vils, Schwarzach, Schwarze Laber und Waldnaab zeigt folgende Ergebnisse:

- Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau: bleibt „mäßig“, keine Veränderung
- Vils von Einmündung Lauterach bis Mündung in die Naab: bleibt „mäßig“, keine Veränderung
- Schwarzach von Einmündung Rötzerbach bis Mündung: bleibt „mäßig“, keine Veränderung
- Schwarze Laber von Einmündung Frauenbach; Bachmühlbach bis Mündung in die Donau: Verbesserung von „unbefriedigend“ auf „mäßig“
- Waldnaab unterhalb Tirschenreuth, Waldnaab bis Zusammenfluss mit der Haidenaab, Flutkanal (Stadt Weiden i .d. OPf.): Verschlechterung von „mäßig“ auf „unbefriedigend“ (Grund der Verschlechterung ist die Änderung der biologischen Qualitätskomponente „Fische“)

Die aktualisierte Zustandsbewertung dient in Kombination mit ebenfalls aktualisierten Daten zu den Belastungsursachen (Bestandsaufnahme und Risikoanalyse) als fachliche Grundlage für die derzeit laufende Maßnahmenplanung für den 3. Bewirt-

schaftungszeitraum 2022 bis 2027. Entwürfe der entsprechenden Maßnahmenprogramme werden Ende des Jahres veröffentlicht bzw. in die 6-monatige Anhörung gegeben.

Im Rahmen einer vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung können derzeit die geplanten sogenannten hydromorphologischen Maßnahmen (d. h. relevant für Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und hydrologische Aspekte mit Einfluss auf den ökologischen Zustand) auf der Webseite des LfU (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/index.htm>) eingesehen und ggf. Anregungen dazu mitgeteilt werden.

51. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind überschlägig berechnet die kumulierten CO₂-Emissionen in Bayern gemäß der Zielsetzung 5 t pro Kopf im Art. 2 des Entwurfs des bayerischen Klimaschutzgesetzes von 2020 bis zum Jahr 2030, wie hoch waren überschlägig berechnet die CO₂ der unmittelbaren Staatsverwaltung in den vergangenen Jahren und in welcher Weise fließen die Anregungen der letzten und eventuell zukünftiger Jugendklimakonferenzen in das Klimagesetz ein?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die jährlichen CO₂-Emissionen in Bayern sollen bis zum Jahr 2030 55 Prozent unterhalb der Emissionen des Jahres 1990 liegen, also unter 5 t pro Einwohner betragen. Mit der Festlegung des landesrechtlichen Klimaschutzziels bis 2030 orientiert sich die Staatsregierung am nationalen Klimaschutzziel im Bundesklimaschutzgesetz und den Berechnungen im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung.

In einem Pilotprojekt hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz seine angefallenen und unvermeidbaren Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 630 t CO₂ für das Jahr 2018 bilanziert und kompensiert. Dieses Pilotprojekt dient dem Ziel der klimaneutralen Staatsverwaltung bis 2030 und soll auch Vorbild für andere Ressorts sein.

Die Anregungen der Jugendklimakonferenzen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs eines Klimaschutzgesetzes und des zugehörigen Maßnahmenpaktes der bayerischen Klimaschutzoffensive bedacht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist der Anteil der konventionell und der ökologisch bewirtschafteten Flächen und der Anteil der konventionellen und der ökologischen Betriebe in allen 27 Ökomodellregionen in Bayern zum Zeitpunkt des Projektstarts in den einzelnen Regionen und wie groß ist der Anteil der konventionell und der ökologisch bewirtschafteten Flächen und der Anteil der konventionellen und der ökologischen Betriebe in allen 27 Ökomodellregionen in Bayern Stand heute (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die erbetenen Daten sind der nachstehenden Tabelle* zu entnehmen. In der Auswertung wurden nur die Öko-Betriebe berücksichtigt, die die KULAP-Maßnahme B10 – Ökologischer Landbau beantragt haben (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm). Die Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzfläche beziehen sich auf die im jeweiligen Jahr mit dem Mehrfachantrag beantragten Flächen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

53. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein landwirtschaftlicher Betrieb, der im Vollerwerb betrieben wird, als „nicht existenzfähig“ bewertet wird und welche Institution ist befugt, diese Einstufung vorzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Frage nach der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe tritt regelmäßig im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren bei Infrastrukturmaßnahmen auf (bspw. Straßenbau und damit einhergehender Verlust von landwirtschaftlichen Flächen).

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens hat die zuständige Planfeststellungsbehörde die für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dabei berücksichtigt sie u. a. die Existenzfähigkeit eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs. Jedenfalls bei einem Flächenverlust von weniger als 5 Prozent geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Existenz eines (Vollerwerbs-)Betriebs nicht gefährdet ist. Dies kann die Behörde auch regelmäßig ohne Sachverständigengutachten feststellen.

Bei einem größeren Flächenverlust hat die zuständige Behörde allerdings einen landwirtschaftlichen Sachverständigengutachter einzubeziehen (so VGH München, Beschluss v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154 sowie Urteil des BVerwG vom 14.04.2010 – Az. 9 A 13.08), der sein Gutachten unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Kriterien (wie z. B. Gewinn, Eigenkapitalbildung und Existenzfähigkeit des Betriebs vor der geplanten Maßnahme) nach objektiven und betriebswirtschaftlichen Maßstäben erstellt. Dabei ist der Fokus auf eine langfristige Existenzfähigkeit eines Betriebes zu legen, die danach zu beurteilen ist, ob dieser außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Inanspruchnahme des Kinderzuschlages (KiZ) (wenn bekannt auch des „Notfall-KiZ“ ab 04/2020) seit Januar 2019 entwickelt (bitte nach Monaten, Anzahl und Alter der Kinder differenziert aufschlüsseln), wie hat sich seit dieser Zeit der Anteil der Leistungsbeziehenden an allen Anspruchsberechtigten in Bayern entwickelt (bitte in relativen und absoluten Zahlen sowie nach Monaten differenziert aufschlüsseln) und wie hat sich seit Januar 2019 die Anzahl der Alleinerziehenden, die für ihre Kinder den KiZ beziehen, entwickelt (bitte nach Monaten, Geschlecht, Anzahl und Alter der Kinder, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) ist eine Bundesleistung, die allein von Bundesbehörden, den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, vollzogen wird.

Die öffentlich zugänglichen Daten der Bundesagentur für Arbeit (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Familien-Kinder/Familien-und-Kinder-Nav.html>) sind lediglich nach Land, Bestand der Berechtigten und der Kinder im Jahresverlauf differenziert.

Bei der Statistik „Kindergeld und Kinderzuschlag - Deutschland und Länder (Jahreszahlen der Familienkasse der BA)“ sind mit Blick auf den Kinderzuschlag im Dezember 2018 für Bayern 7 012 Berechtigte mit 20 029 Kindern vermerkt. Eine Jahresstatistik für 2019 liegt nicht vor.

In der Statistik mit aktuellen Monatswerten zum Kinderzuschlag wird für 2020 folgende Entwicklung in Bayern ausgewiesen:

2020 Bayern	Januar	Februar	März	April	Mai
Berechtigte	10 609	11 884	14 587	23 080	32 226
Kinder	29 899	33 073	40 022	60 295	80 018

55. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kann das Personal in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege Testmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wer übernimmt die Kosten und wie viele Testkapazitäten stehen für die Kitas und Kindertagespflegepersonen zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung hat am 16. Juni 2020 ein Konzept beschlossen, das auch dem pädagogischen Personal in der Kindertagesbetreuung freiwillige Testungen ermöglicht.

Ergänzend zu dem an jedermann gerichteten Bayerischen Testangebot werden durch die Schulträger in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern Reihentestungen auf freiwilliger Basis für Lehrkräfte und pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung in Schulen (z. B. in Turnhallen) organisiert und angeboten.

Die Testung wird in zwei Durchläufe erfolgen: Zunächst bis Ende Juli 2020 und danach ab Ende der Sommerferien.

Die letzten Detailfragen der Regelung werden derzeit geklärt.

56. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Nachdem es in Bayern zwölf Jugendbildungsstätten, die aufgrund der Corona-Krise seit 16. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres kaum noch Angebote durchführen konnten, gibt, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sind die Einnahmeausfälle der Jugendbildungsstätten, in welcher Höhe wurden die bereits bezahlten Gebühren den Eltern bzw. Schulen zurückerstattet bzw. einbehalten und wie hoch ist der kommunale Anteil der Landkreise, kreisfreien Städte und/oder Bezirke an den einzelnen Einrichtungen (bitte jeweils aufgliedert nach einzelnen Einrichtungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das vom Ministerrat beschlossene Corona-Programm Soziales sieht u. a. für die Betreiber der 12 vom Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. (BJR) förmlich anerkannten Jugendbildungsstätten eine subsidiäre Entschädigung i. H. v. bis zu 60 Prozent der entfallenden Einnahmen bis Ende Juli 2020 vor.

Im Rahmen dieses Programms erhielten bisher zwei Betreiber von Jugendbildungsstätten Finanzhilfen i. H. v. zusammen 478.070 Euro.

Soweit bekannt, ist nur eine der zwölf Jugendbildungsstätte in rein kommunaler Trägerschaft. Bei zwei weiteren Jugendbildungsstätten sind Kommunen zumindest anteilige Träger, wobei der genaue Anteil dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht bekannt ist.

Die Erhebung von Gebühren und Rückerstattungen durch die Träger richten sich nach den jeweiligen vertraglichen Bestimmungen und der konkreten Situation im Einzelfall. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

57. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für Eltern hörbehinderter Kinder geregelt, wie oft wurde in den Jahren 2018/2019 ein Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) bewilligt (bitte nach Bezirken unterteilen) und ist die Staatsregierung der Meinung, dass solcherart Kosten nicht durch das Gehörlosengeld, dessen Konzeptentwurf bis zum nächsten Doppelhaushalt in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 20. Februar 2020 von den Regierungsfraktionen angekündigt wurde, abgedeckt werden sollen, sondern als Leistung nach dem SGB Dreizehntes Buch (XIII) gewährt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Frage betreffend die Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für Eltern hörbehinderter Kinder betrifft unterschiedliche Rechtskreise bzw. Sozialleistungsträger (SGB V, VIII, IX – Sozialgesetzbuch Fünftes, Achtes und Neuntes Buch). So kommt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gemäß §§ 90 ff. SGB IX in Verbindung mit §§ 53 ff. SGB XII (XII = Zwölftes Buch) alter Fassung nur unmittelbar für die betroffenen Personen selbst in Betracht.

Ein Gebärdensprachkurs für Eltern kann eine Leistung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sein, nicht jedoch eine Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (im Gegensatz zu einem Gebärdensprachkurs für das gehörlose Kind selbst, Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII kann nur für die betroffene Person geleistet werden). Eltern haben gemäß § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Zuständig für die Gewährleistung der Hilfe ist der jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis. Über die Inanspruchnahme und Kostentragung durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen keine Erkenntnisse vor.

Auch für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX liegen der Staatsregierung keine Zahlen bezüglich der Anzahl der bewilligten Anträge vor, da die Bezirke die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises erfüllen.

Zur Abdeckung im Rahmen eines Gehörlosengeldes kann keine Aussage getroffen werden, da es diese Leistung in Bayern bislang nicht gibt.

58. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, auf Basis welcher wissenschaftlichen Befunde oder Erkenntnisse entschied sie über die Schließung von Kindertageseinrichtungen und auf Basis welcher konkreten wissenschaftlichen Befunde oder Erkenntnisse erfolgten die darauffolgenden Verlängerungen der Schließung von Kindertageseinrichtungen und welche Informationen lagen der Staatsregierung über die Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr in der Notbetreuung vor?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Genau wie bereits zu Beginn der Betretungsverbote ist aktuell weiterhin nicht abschließend geklärt, welche Rolle Kinder bei der Ausbreitung der aktuellen COVID-19-Pandemie spielen. Wie Erwachsene können sie Überträger von SARS-CoV-2 sein – wahrscheinlich auch ohne Symptome zu zeigen.

Da die meisten Daten zur Infektiosität von Kindern aus einer Lockdown-Situation stammen bzw. aus Modellierungen, ist nicht klar, ob diese ohne Weiteres in vollem Umfang auf eine Alltagssituation mit geöffneten Bildungseinrichtungen übertragbar sind. Zudem gibt es zum Teil noch widersprüchliche Studienergebnisse bzw. Modellrechnungen.

Daher besteht in den Kindertageseinrichtungen nach bisherigem Stand nach wie vor eine nicht unerhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten.

Das Einhalten der nötigen disziplinierten Hygieneetikette ist abhängig von der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung. Vor allem bei Kindern jüngeren Alters bedarf es insofern einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Je größer die Zahl der Kinder sowie der regelmäßig vorhandenen Rückzugsmöglichkeiten in der jeweiligen Einrichtung, desto schwieriger ist es für die Aufsichtspersonen, diese Unterstützung sicherzustellen. Es ist daher von Vorteil, die Hygienemaßnahmen nicht mit allen regulär betreuten Kindern gleichzeitig einzuüben, sondern in mehreren Schritten Kindergruppen zur Notbetreuung zuzulassen.

Die Ausweitungen der zum Besuch der Notbetreuung berechtigten Kindern trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass das Infektionsgeschehen in den vergangenen Wochen rückläufig war.

59. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Kontext der wiederkehrenden Berichterstattung über die Zunahme der Gewalt an Frauen während des Corona-Lockdowns in anderen europäischen Ländern, den Warnungen von Expertinnen und Experten, dass dieses Problem auch in Deutschland vorhanden ist und den Zahlen einiger Frauenhäuser, wie dem in Passau, welches von einem „Anstieg der Anrufe verzweifelter Frauen um bis zu 50 Prozent“ während der Ausgangsbeschränkungen berichtet, frage ich die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Frauen, die sich bei den bayerischen Frauenhäusern bzw. den Fachberatungsstellen melden, seit der Einführung der Ausgangsbeschränkungen entwickelt, was unternimmt die Staatsregierung, um niedrigschwellige Unterstützungs- und Beratungsangebote zu schaffen, die Berichten über eine deutlich größere Kontrolle von Täterinnen und Tätern in Zeiten von Kontaktbeschränkungen gerecht werden, und wo sieht die Staatsregierung in der derzeitigen Lage beim Thema Gewaltschutz bei Frauen noch Nachbesserungsbedarf?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei den Fachberatungsstellen/Notrufen besteht weiterhin eine große Nachfrage. Es ist außerdem ein hoher Bedarf bei den Frauen vorhanden, die bereits in Beratung sind bzw. Kontakt zu Beratungsstellen hatten. Es liegen aber bislang keine konkreten Hinweise vor, dass die Corona-Pandemie zu einer verstärkten Nachfrage nach Frauenhausplätzen geführt hat.

Die Staatsregierung hat die Träger der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe im Zuge der Corona-Pandemie mit insgesamt rund 900.000 Euro bei der Finanzierung von coronabedingten Mehraufwendungen unterstützt. Das umfasst zum Beispiel das Personal, das für die Betreuung und Koordination in externen Schutzplätzen zusätzlich notwendig ist und die zusätzliche technische Ausrüstung, die die digitale Kommunikation und datengeschützte Online-Beratung nötig macht und ermöglicht den Trägern eine bedarfsgerechte Mittelverwendung, um mit den Folgen der Pandemie umzugehen.

Auf der neuen Homepage <https://bayern-gegen-gewalt.de/> der Staatsregierung finden von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche Informationen und Ansprechpartner sowie FAQs rund um Corona und häusliche Gewalt.

Auch wer Gewalt in der Nachbarschaft bemerkt oder im Familien- oder Freundeskreis vermutet, findet dort Anlaufstellen, die mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen.

Die Staatsregierung hat die Bedarfe von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, auch während der Corona-Pandemie im Blick. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) steht in engem und regelmäßigem Austausch mit den Dachverbänden des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen, mit der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und auch mit

den Kommunalen Spitzenverbänden, um gewaltbetroffene Frauen umfassend zu unterstützen und auch weiterhin dynamisch, schnell und pragmatisch auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Zu diesem Zweck steht das StMAS auch mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Kontakt.

60. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Konzept hat die Staatsregierung zur verstärkten COVID-19-Testung für Beschäftigte in bayerischen Kitas, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach der Ankündigung am 26. Mai 2020 im Detail entwickelt, ab wann werden die Corona-Tests wie von der Staatsregierung angekündigt auf freiwilliger Basis und im regelmäßigen Turnus für diese Beschäftigten in Bayern zur Verfügung stehen und wie gestaltet sich die Finanzierung dieser Tests?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Ministerrat hat in der Kabinettsitzung vom 26. Mai 2020 eine Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2 unter anderem auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beschlossen.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 16. Juni 2020 ein Konzept beschlossen, das auch dem pädagogischen Personal in der Kindertagesbetreuung sowie Lehrkräften freiwillige Testungen ermöglicht.

Ergänzend zu dem an jedermann gerichteten bayerischen Testangebot werden durch die Schulträger in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern Reihentestungen auf freiwilliger Basis für Lehrkräfte und pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung in Schulen (z. B. in Turnhallen) organisiert und angeboten. Die Testung wird in zwei Durchläufe erfolgen: Zunächst bis Ende Juli und danach ab Ende der Sommerferien. Die letzten Detailfragen der Regelung werden derzeit geklärt.

Ebenfalls am 16. Juni 2020 wurde ein mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) abgestimmtes Konzept des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) beschlossen. Danach soll der Fokus der neuen, anlassunabhängigen Teststrategie für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf eine regelmäßige freiwillige Testung der Beschäftigten gelegt werden. Auch sollen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe erhalten, getestet werden können.

Die Testungen erfolgen auf freiwilliger Basis. Organisation, Beauftragung der Vertragsärzte und Durchführung erfolgen durch die Träger bzw. die jeweiligen Leitungen im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

61. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe machten die Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und Schullandheime seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern finanzielle Verluste gegenüber der Staatsregierung geltend, wie setzen sich die Finanzhilfen für diese Einrichtungen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung über Juli 2020 hinaus in Form von finanziellen Hilfen oder alternativen Unterstützungsmöglichkeiten für diese Einrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das vom Ministerrat beschlossene Corona-Programm Soziales sieht u. a. für die Betreiber der 58 im Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e. V. (DJH) zusammengeschlossenen Jugendherbergen, der 30 Bayerischen Schullandheime und der zwölf vom Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. (BJR) förmlich anerkannten Jugendbildungsstätten eine subsidiäre Entschädigung i. H. v. bis zu 60 Prozent der entfallenden Einnahmen bis Ende Juli 2020 vor.

Im Rahmen dieses Programms erhielten bisher Betreiber von Jugendherbergen Finanzhilfen i. H. v. zusammen 6.197.102,57 Euro, Betreiber von Bayerischen Schullandheimen Finanzhilfen i. H. v. zusammen 497.944,85 Euro und Träger von Jugendbildungsstätten Finanzhilfen i. H. v. zusammen 478.070 Euro.

Die o. g. Betreiber haben in ihren Anträgen die möglichen bzw. erhaltenen Finanzhilfen des Bundes zur Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie angegeben. Diese betragen bei Jugendherbergen 2.262.085,88 Euro, bei Schullandheimen 65.187,20 Euro und bei Jugendbildungsstätten 125.180,00 Euro und wurden im Rahmen der Berechnung der Finanzhilfen aus dem bayerischen Corona-Programm Soziales als vorrangig berücksichtigt. Weitere Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

Hinsichtlich zukünftiger Planungen bleiben zunächst die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

62. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der fachärztlichen Testlabore, die SARS-CoV-2 Tests durchführen können, sind ausreichend sicher an die Telematikinfrastruktur angebunden, um eine digitale Verifikation von Warnmeldungen über die „Corona-Warn-App“ zu ermöglichen, warum hat die Staatsregierung eine flächendeckende Anbindung der Testlabore nicht im Vorfeld sichergestellt und bis wann werden alle Testlabore vollständig an die digitale Telematikinfrastruktur angeschlossen sein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Entwicklung und Einsatz der Corona-Warn-App erfolgen in Verantwortung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Anbieter der Corona-Warn-App ist das Robert Koch-Institut (RKI). Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unterstützt die Nutzung der Corona-Warn-App durch aktive eigene Öffentlichkeitsarbeit.

Nach Aussagen des BMG laufen sämtliche Dienste der Corona-Warn-App unabhängig von der Telematikinfrastruktur (TI). Daher ist der Stand der Anbindung der fachärztlichen Testlabore an die TI nicht für einen erfolgreichen Einsatz der Corona-Warn-App relevant.

Die geplante Anbindung der Prüflabore zur direkten Übermittlung der Testergebnisse im Rahmen der Corona-Warn-App wird laut BMG über einen separaten Server abgewickelt werden. Nach Aussagen von Herrn Höttges (Vorstandsvorsitzender Deutsche Telekom) auf der Pressekonferenz zur Vorstellung der Corona-Warn-App am 16.06.2020 sind aktuell rund 20 Prozent der fachärztlichen Testlabore an diese separate Serverstruktur angeschlossen; bis in vier Wochen sollen alle fachärztlichen Testlabore an diese separate Serverstruktur angeschlossen sein. Für Fälle von Testlaboren, die noch nicht an diese separate Serverstruktur angeschlossen sind, hat das BMG eine Telefon-Hotline zur Verifizierung von positiven Testergebnissen für die Übertragung in die Corona-Warn-App eingerichtet. Dadurch ist eine Nutzung der Corona-Warn-App Bürgerinnen und Bürgern auch dann ermöglicht, falls ihr Test durch ein Testlabor ausgewertet werden sollte, das noch nicht an die separate Serverstruktur angeschlossen ist.

Der Aufbau der TI fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V). Die TI soll Basis für die Digitalisierung der Meldewege zwischen Leistungserbringern und Gesundheitsämtern werden. Um einen schnelleren Informationsaustausch zwischen Laboren und Gesundheitsämtern zu erreichen, wurde eine erste Ausbaustufe des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems für den Infektionsschutz DEMIS-SARS-CoV2-Systems auf den Weg gebracht, und wird aktuell getestet. Diese Meldewege bleiben von der Corona-Warn-App unangetastet.

63. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Im Hinblick auf die mittlerweile fünf Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschließlich ihrer teilweise mehrfachen Änderungen und auch im Hinblick auf die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24.03.2020 frage ich die Staatsregierung, ob sie der Meinung ist, dass es sich bei diesen Verordnungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP), die alle auf § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gründen, um Angelegenheiten handelt, die der Unterrichtung des Landtags nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) i. V. m. Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) unterliegen und falls die Staatsregierung der Ansicht ist, die Verordnungen fallen unter die Fallgruppe 9 – GG 80 Abs. 4 des Verfahrens zum PBG, warum hat sie den Landtag dann nicht davon unterrichtet, dass sie von der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG im Sinn des Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen will, und wird die Staatsregierung in Zukunft bei Verordnungen, zu denen Bundesgesetze ermächtigen, Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c PBG/Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 VerPBG beachten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei den fünf Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen handelt es sich um Angelegenheiten, die der Unterrichtung des Landtags nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) i. V. m. Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) unterliegen.

§ 32 IfSG eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit, eigene Rechtsverordnungen zu erlassen und ist damit eine Ermächtigung im Sinn des Art. 80 Abs. 4 GG, von der auf Basis der Delegation nach § 9 Nr. 5 Delegationsverordnung (DelV) das federführende StMGP durch Erlass der fünf Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und ihrer jeweiligen Änderungen Gebrauch gemacht hat.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) PBG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag frühzeitig, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über „Bundesratsangelegenheiten“.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung auf Grundlage der Ermächtigung des § 32 Satz 1 IfSG handelt es sich um eine solche „Bundesratsangelegenheit“.

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags wird durch die VerPBG geregelt, Art. 9 PBG.

In Abschnitt VI. der VerPBG wird das Nähere zu „Bundesratsangelegenheiten“ geregelt. In Nr. 4 VerPBG ist vorgesehen, dass das federführende Staatsministerium

den Landtag über Erlass, Änderung und Aufhebung sowie den Inhalt von Ermächtigungen im Sinn des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet. Nach Nr. 5 teilt das federführende Staatsministerium dem Landtag umgehend mit, wenn es von einer Ermächtigung im Sinn des Art. 80 Abs. 4 GG durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen will.

Allerdings konnte von einer gesonderten Unterrichtung des Landtags durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgesehen werden.

Nach Art. 6 PBG bemessen sich Umfang und Tiefe der Unterrichtung nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

Der Erlass der Verordnungen nach § 32 Abs. 1 IfSG musste unter Berücksichtigung der pandemischen Lage wegen Gefahr im Verzug unverzüglich erfolgen; es war jeweils sofortiges Handeln - teils binnen weniger Stunden - nötig, was weder eine reguläre Ressortabstimmung mit einer mehrwöchigen oder auch nur mehrtägigen Frist noch eine regelhafte Vorabinformation des Landtags zuließ. Das Infektionsschutzgesetz ist als spezifisches Gefahrenabwehrrecht im Gesundheitsbereich auf schnelles Handeln angelegt (Ausdruck des Grundsatzes der Effektivität der Gefahrenabwehr) und verlangt mitunter das Ergreifen von Einzelmaßnahmen oder - wie hier - den Erlass genereller Regelungen ohne jeden Zeitverzug. Für die inzwischen getroffenen Erleichterungen und Öffnungen von Einschränkungen gilt nichts Anderes. Zum einen waren die Verordnungen jeweils befristet und mussten fortgeschrieben werden, andernfalls wäre der Freistaat seiner staatlichen Schutzpflicht zum Schutze der Bevölkerung nicht nachgekommen. Zum anderen sind die mit den Infektionsschutzmaßnahmen verbundenen Freiheitsbeschränkungen regelmäßig zu überprüfen und können nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie sich als geboten erweisen und verhältnismäßig sind.

Das StMGP ist seiner allgemeinen Informationspflicht durch die regelmäßige Information der Abgeordneten mittels Rundschreiben sowie im Zuge der Beratungen und Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen und im Plenum etwa aufgrund von Dringlichkeitsanträgen der Fraktionen nachgekommen. Der Unterrichtungspflicht nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz wird das StMGP ebenfalls Rechnung getragen.

Im Übrigen ist auf die intensive mediale Berichterstattung über die fortlaufend geänderte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die begleitende öffentliche Diskussion hinzuweisen, die über den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 IfSG stattgefunden haben.

64. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Der Leiter des Forschungszentrums Generationenverträge Prof. Raffelhüschen hat die Folgen des in Schweden gewählten Wegs, die gesamte Wirtschaft des Landes nicht schlagartig auszuschalten, sondern in einem gebremsten Zustand weiterlaufen zu lassen, auf Deutschland übertragen¹ und hierbei ermittelt, dass durch das praktisch komplette Ausschalten der Wirtschaft in Deutschland mindestens 180 000 Lebensjahre von Bürgern in Deutschland gerettet wurden, die wohl im Durchschnitt der in Deutschland mit dem COVID-19-Virus Verstorbenen ebenfalls um die 81 Jahre alt gewesen sein dürften und ebenfalls zu ca. 50 Prozent in Alten- und Pflegeheimen gelebt haben dürften, was gemäß Prof Raffelhüschen dem historisch seit den 50ern nachweisbaren Phänomen gegenüberzustellen ist, dass sich mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) auch die Lebenserwartung und damit die Lebenszeit der Deutschen verändert, woraus sich eine Verlängerung der Lebenserwartung von 0,89 Monaten pro Prozent des BIP ablesen lässt, was wiederum – bei einem von der Bundesregierung erwarteten COVID-19-bedingtem Rückgang des BIP um 6,3 Prozent durch ihre eigenen Lockdown-Maßnahmen – einem Äquivalent von „37 Millionen verlorenen Lebensjahren“ in der Bevölkerung entspricht, also mathematisch betrachtet 5 Monaten reduzierter Lebenszeit pro Bundesbürger, die den mindestens 180 000 geretteten Lebensjahren gegenüberstehen, woraus sich – Stand heute – die Fragen an die Staatsregierung ergeben, seit wann der Staatsregierung diese Analyse von Prof. Raffelhüschen vorliegt, mit welchen Argumenten die Staatsregierung den in dieser Analyse getroffenen – und in der Zeitung die Welt veröffentlichten – Kernaussagen widerspricht und ob sich die Staatsregierung der Äußerung „Ich denke, wir haben gelernt, dass man mehr Schaden verursacht, wenn man die Wirtschaft dichtmacht.“ des US-Finanzministers anschließt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bekannt ist nur der Artikel von Prof. Raffelhüschen auf der zitierten Internetseite mit den hypothetischen Berechnungen und Mutmaßungen. Die Analyse ist bisher (Stand 16.06.2020, 12.30 Uhr) nicht veröffentlicht.

Es ist wissenschaftlich fraglich, einen linearen Einfluss des Bruttoinlandsproduktes (BIP) auf die Lebenserwartung zu unterstellen. In den Wirtschaftswissenschaften ist weitgehend anerkannt, dass der positive Einfluss des BIP auf die Lebenserwartung deutlich in armen Ländern besteht, mit zunehmendem BIP pro Kopf aber fast vollständig verschwindet. Deutschland hat ein weit überdurchschnittliches BIP pro

¹ <https://www.welt.de/wirtschaft/article209561613/COVID-19-Die-unbeachteten-Folgen-der-wirtschaftliche-Vollbremsung.html>

Kopf, weshalb der beschriebene Schluss fragwürdig ist. Eine Kausalität ist nicht zu erkennen. Unklar ist der Transmissionskanal des suggerierten Einflusses. In der ökonomischen Literatur zeigen zahlreiche Studien sogar eine umgekehrte Kausalität: Die bessere Gesundheit und damit höhere Lebenserwartung lassen das BIP wachsen, weshalb es auch so wichtig ist, sich um bessere Gesundheitsbedingungen in armen Ländern zu kümmern. Die von Prof. Raffelhüschen geschilderte Zunahme von BIP und Lebenserwartung seit den 1950er Jahren geht einher mit besserer medizinischer Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen in Deutschland und wissenschaftlichen Fortschritten in der Medizin. Hier handelt es sich um eine Langzeitbetrachtung. Der coronabedingte BIP-Einbruch ist nach Einschätzung der Forschungsinstitute temporärer Natur. 2021 ist wieder mit einem positiven Wachstum zu rechnen, unterstützt durch die konjunkturpolitischen Maßnahmen der Staats- und Bundesregierung. Schon aufgrund dieser Kürze sind Effekte für die Lebenserwartung allenfalls gering, während umgekehrt die Infizierung mit dem Virus sehr unmittelbar und eindeutig kausale Folgen für die individuell betroffenen Personen hat. Die kausalen Vermittlungsprozesse sind jedoch komplex, das Verfahren von Prof. Raffelhüschen scheint, soweit beurteilbar, dieser Komplexität nicht zu entsprechen und kann nur als Impuls für eine noch zu führende fachlich-wissenschaftliche Untersuchung gewertet werden.

Hohe Todeszahlen und eine Überlastung des Gesundheitssystems hätten massive negative ökonomische Folgen gehabt. Folglich war – als sich das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ab März 2020 in dramatischer Geschwindigkeit in Deutschland ausbreitete – gerade auch aus wirtschaftspolitischer Sicht eine schnelle Eindämmung von höchster Priorität. Es wurden von Staats- und Bundesregierung unbürokratisch umfangreiche und vielgestaltige Hilfen geschaffen, um die Unternehmen über coronabedingte Liquiditätsengpässe nach Kräften hinweg zu helfen. Es zeichnet sich ab, dass dadurch wirtschaftliche Substanz und Arbeitsplätze soweit wie möglich erhalten wurden (u. a. Kurzarbeitergeld, Soforthilfeprogramme, Kredithilfen). Auch Länder mit zurückhaltenderen Infektionsschutzmaßnahmen, wie z. B. Schweden, verzeichnen einen erheblichen Wirtschaftseinbruch. Das ist aufgrund der engen Vernetzung der Weltwirtschaft auch kaum zu vermeiden. Zudem ist eine Maßnahmenbewertung nicht verkürzt hinsichtlich der ökonomischen Aspekte vorzunehmen, sondern umfasst ggf. einen weiten rechtlichen und gesellschaftlichen Horizont, der von den Höchstwerten der Verfassung entscheidend mitbestimmt wird. Insofern hält die Staatsregierung die zitierte Äußerung für nicht begründet.

65. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist das Ziel des Einsatzes der Antikörpertests, werden die 40 Mio. Euro in die Forschung bei Roche bzw. in den Standort Penzberg zweckgebunden investiert und plant die Regierung für das Land Bayern die Kosten für regelmäßige Antikörpertests, z. B. in systemrelevanten Berufen, zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein serologischer Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern eine stattgehabte Exposition mit SARS-CoV-2 anzeigen, lässt gegenwärtig jedoch noch keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder einer Immunität des Patienten zu. Serologische Testmöglichkeiten können im späteren Verlauf der Erkrankung als zusätzliche Information nützlich sein. Diese sind jedoch bzgl. ihrer Aussagekraft weiterhin in Studien zu überprüfen, z. B. auch für epidemiologische Fragestellungen. Das Robert Koch-Institut rät aktuell noch davon ab, das Ergebnis eines alleinigen Antikörpertests als Kriterium für eine Diagnosestellung einzusetzen. Die WHO empfiehlt den Einsatz von immunodiagnostischen Tests derzeit ebenfalls nur im Kontext von Forschungsprojekten. Antikörpertests als Kriterium für eine Diagnosestellung im Fall einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 sowie für die Durchführung von routinemäßigen Screening-Untersuchungen (Flächentests) sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Ausweitung der Testmöglichkeiten auf SARS-CoV-2, auch unter Nutzung verschiedener geeigneter Verfahren, zum Schutz der Bevölkerung in der Corona-Pandemie ist Ziel der Staatsregierung. Damit ist aber keine Entscheidung über die exklusive Nutzung eines speziellen Testverfahrens oder für einen bestimmten Anbieter verbunden.

66. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Tests wurden in Bayern seit dem 10.05.2020 nicht genutzt, obwohl dafür die Testkapazität vorhanden gewesen wäre (bitte maximale Testkapazität und durchgeführte Tests angeben), wie viele Antikörpertests wurden bisher durchgeführt (bitte Anzahl positive und negative Testergebnisse angeben) und plant die Staatsregierung bei Roche oder einem anderen Hersteller Antikörpertests einzukaufen (bitte Anzahl angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich Testungen als entscheidend bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie erwiesen haben und daher insbesondere auch vor dem Hintergrund weiterer Erleichterungen und Öffnungen ausgeweitet werden. Bereits in den letzten Wochen und Monaten konnte die tägliche Testkapazität auf ca. 21 000 Tests nahezu verdoppelt werden. Die Testkapazitäten werden weiter ausgebaut. Zwischen dem 10.05.2020 und 14.06.2020 wurden in Bayern 361218 PCR-Untersuchungen auf SARS-CoV-2 durchgeführt (Datenstand: 15.06.2020).

Untersuchungen werden von Gesundheitsämtern, niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern nach fachlicher Notwendigkeit angeordnet und haben die verfügbaren Laborkapazitäten zu keinem Zeitpunkt überstiegen. Daten über durchgeführte Antikörpertests von niedergelassenen Laboren und Krankenhauslaboren liegen der Staatsregierung nicht vor.

Antikörpertests als Kriterium für eine Diagnosestellung im Fall einer akuten Infektion mit SARS-CoV-2 sowie für die Durchführung von routinemäßigen Screening-Untersuchungen (Flächentests) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

67. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der eingelagerten Wischmoppe, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel sind bis heute verteilt worden, welche Kosten sind durch die Einlagerung bis heute entstanden und ist durch den Kauf nun ausreichend Schutzkleidung für alle Einrichtungen wie Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflege- und Altersheime, Polizei und Teststationen vorhanden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Desinfektionsmitteln kann von den Bedarfsträgern wieder dezentral gedeckt werden. Die zentrale Beschaffung des Freistaates Bayern endet deshalb zum 30.06.2020.

Insgesamt wurde bereits an die Bedarfsträger (Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflege- und Altersheime, Polizei, etc.) verteilt:

FFP2: 26 326 106 Stück

FFP3: 121 200 Stück

Flächendesinfektion: 556 534 Verpackungseinheiten (25/10/5 Liter Gebinde)

Handdesinfektion: 196 130 Verpackungseinheiten (25/10/5 Liter Gebinde)

Handschuhe: 12 920 300 Stück

Mundschutz: 64 044 665 Stück

Pflegekittel: 88 000 Stück

Schutzanzüge: 621 505 Stück

Schutzbrillen: 563 202 Stück

Von den genannten Wischbezügen wurden bisher 10 019 verteilt.

Folgende Kosten für die Lagerhaltung/Logistik/Betriebskosten sind bisher entstanden:

- Pandemiezentallager Garching: 586.000 Euro
- Messe München einschließlich Gefahrstofflager Gendorf: 592.000 Euro

68. Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele COVID-19-Infektionen gab es in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen bei klinischem, medizinischem und pflegerischem Personal, wie viele Tests stehen in diesen Landkreisen diesem Personal zur Verfügung und wie oft wird dieses Personal getestet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die berufliche Tätigkeit der an COVID-19 erkrankten Personen wird im Rahmen der Meldepflicht nicht erfasst. Für etwa die Hälfte aller gemeldeten Fälle liegen dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Angaben zur Tätigkeit bzw. Betreuung nach §§ 23, 33, 36, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, weshalb die im Folgenden genannten Daten mit Bedacht zu interpretieren sind. Mit Stand 15.06.2020, 10.00 Uhr, waren dem LGL für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (GAP) 26 Fälle mit Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 36 IfSG gemeldet, für den Landkreis Weilheim-Schongau (WM) zwei Fälle mit einer Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 36 IfSG und 27 Fälle mit Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß § 23 IfSG. Einrichtungen nach § 23 IfSG umfassen z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und Rettungsdienste, nach § 36 IfSG z. B. Einrichtungen zur Pflege älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten. Eine weitere Unterteilung ist nicht möglich.

Eine maximale Testkapazität wird schätzungsweise mit bis zu 21 000 Testungen pro Tag für ganz Bayern angenommen. Eine landkreisweise Zuordnung von Laborkapazitäten ist nicht möglich, da niedergelassene Labore überregional tätig sind. Untersuchungen werden von Gesundheitsämtern, niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern nach fachlicher Notwendigkeit angeordnet und haben die verfügbaren Laborkapazitäten zu keinem Zeitpunkt überstiegen. Bisher traten weder im Landkreis GAP noch im Landkreis WM Laborengpässe bei der Testung von „klinischem, medizinischen und pflegerischen Personal“ auf. Die Indikationsstellung zur Untersuchung erfolgt gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Instituts, die insbesondere die Testung aller symptomatischen Personen sowie aller Kontaktpersonen umfassen. Die Anzahl der Testungen pro Person erfolgt nach Bedarf, teils auch mehrfach. Die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Gesundheit regelt in § 4 Nr. 3 die Möglichkeit der regelmäßigen Testung von Personal in medizinischen Einrichtungen.

69. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 20.04.2020 erklärte, dass es in Bayern einen validierten Antikörpertest (COVID-19) geben wird, frage ich die Staatsregierung, welche Kosten entstanden dem Freistaat Bayern bisher für den Antikörpertest, welche Kosten werden noch entstehen und wie viele Antikörpertests wurden bereits eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine entsprechende Aussage ist in der Regierungserklärung am 20.04.2020 nicht erfolgt. Aus der Frage ist nicht erkennbar, auf welche Antikörpertests sie sich bezieht. Aktuell werden unterschiedliche Antikörpertests entwickelt bzw. auf dem Markt angeboten. Grundsätzlich gilt: Antikörpertests können in der epidemiologischen Forschung eingesetzt werden, um ein besseres Verständnis über die Ausbreitung der Erkrankung zu gewinnen. Zusammen mit molekular-diagnostischen Tests kann der immunologische Test darüber hinaus als Unterstützung der Diagnose von Patienten mit Verdacht auf COVID-19 eingesetzt werden. Für die Akutdiagnostik eignet sich ein Antikörpertest nicht, da eine Antikörperproduktion im menschlichen Körper erst 7 bis 14 Tage nach Infektionsbeginn nachweisbar ist. Antikörpertests werden derzeit im Rahmen von wissenschaftlichen Studien eingesetzt.

70. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens einer zweiten Corona-Welle ein, welche konkreten Strategien liegen für diesen Fall vor und welche Maßnahmen könnten diesbezüglich notwendig werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Durch die raschen und umfangreichen Infektionsschutzmaßnahmen und das gute Mitwirken der Bevölkerung ist es gelungen, die erste Welle der Corona-Pandemie in Deutschland abzuflachen. Die bundesweiten Fallzahlen sind aktuell rückläufig. Da bislang jedoch nur ein kleiner Teil der Menschen hierzulande mit SARS-CoV-2 infiziert war, hat die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung noch immer keinerlei Immunschutz gegen SARS-CoV-2. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Fallzahlen wieder ansteigen können und es zu einer zweiten Corona-Welle kommt. Wann diese in Deutschland beginnen und wie stark diese ausfallen könnte, lässt sich nicht zuverlässig vorhersagen. Das hängt von vielen Faktoren ab, z. B. von möglichen saisonalen Effekten, der Aufrechterhaltung und Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen, der Mobilität der Bevölkerung und der schnellen Erkennung von Fällen, Clustern, Ausbrüchen und Kontaktpersonen.

Als Konsequenz aus der ersten Welle verfolgt Bayern eine strikte Containment- und Tracing-Strategie mit dem Ziel der optimalen Eindämmung, Rückverfolgung und Unterbrechung von SARS-CoV-2-Infektionsketten, welche in Teilen über die bundesweit geltenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts hinausgehen.

Eine wichtige Rolle zur Vermeidung bzw. Vorbereitung auf eine mögliche zweite Corona-Welle spielt auch das individuelle Verhalten. Daher erfolgt derzeit eine behutsame Öffnung des gesellschaftlichen Lebens mit Erstellung von Rahmenhygienekonzepten für die jeweiligen Lebensbereiche.

Ohne diese genannten Maßnahmen würde SARS-CoV-2 sich unkontrolliert weiterverbreiten und es würde - durch die hohe Infektiosität des Virus und die fehlende Immunität in der Bevölkerung - sehr rasch wieder zu einer exponentiellen Zunahme der Neuinfektionen und zu einer unter Umständen sehr starken zweiten Welle kommen. Auch mehrere nachfolgende Wellen unterschiedlichen Ausmaßes sind theoretisch denkbar. Die bei Eintreffen einer zweiten Welle erforderlichen Maßnahmen sind in Abhängigkeit vom konkreten Infektionsgeschehen zu gegebener Zeit festzulegen.

Auf die während des Katastrophenfalls aufgrund der Corona-Pandemie etablierten Strukturen könnte im Fall einer zweiten Infektionswelle unverzüglich erneut zurückgegriffen werden. Ebenso wären gezielte Maßnahmen zur Steuerung der Patientenströme, Etablierung von Versorgungsarztstrukturen und etwaiger Testzentren auf Grundlage der bereits während des Katastrophenfalls erlassenen Anordnungen oder vergleichbarer Regelungen zeitnah und lageangepasst umsetzbar.

71. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern bereits persönliche Daten bayerischer Versicherter nach § 303b Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) durch die AOK Bayern an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen als Datensammelstelle versendet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Erkenntnisse hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die AOK Bayern erfüllt als Träger der Sozialversicherung ihre Aufgaben in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 3 SGB IV – IV = Viertes Buch). Sie ist dabei an Recht und Gesetz gebunden. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die AOK Bayern – wie alle übrigen gesetzlichen Krankenkassen - entsprechende bundesgesetzliche Vorgaben rechtskonform umsetzt. Das Nähere zur technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) bis zum 31. Dezember 2021 zu vereinbaren (§ 303b Abs. 1 S. 2 SGB V).

72. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung der aktuelle Rehabilitationsbedarf nach schweren COVID-19-Erkrankungen in Bayern, an welchen Einrichtungen kann insbesondere der pulmologische Rehabilitationsbedarf von Patienten nach einer schweren COVID-19-Erkrankung gedeckt werden und wie hoch wird der Bedarf in Bayern künftig eingeschätzt (bitte aufgelistet nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung ist lediglich zu der Frage, an welchen Einrichtungen insbesondere der pulmologische Rehabilitationsbedarf von Patienten nach einer schweren COVID-19-Erkrankung gedeckt werden kann, eine Aussage möglich.

Grundsätzlich versorgen die Rehabilitationskliniken Patienten im normalen Heilverfahren und in der Anschlussheilbehandlung entsprechend des jeweils vorgehaltenen Indikationsspektrums. Bei den bayerischen Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) hält die Rehabilitationsklinik der DRV Bayern Süd in Bad Reichenhall 149 pneumologische Planbetten vor. Bezüglich der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Berufsgenossenschaftliche Klinik Bad Reichenhall einen Schwerpunkt in der Behandlung von Erkrankungen der Lunge und der Atemwege und hält hierfür 130 Planbetten vor.

Weitere Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

73. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist nach Ansicht der Staatsregierung eine Vereinsgründung in Bayern trotz des Versammlungsverbots nach § 5 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) möglich, welche Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen plant die Staatsregierung, um Vereine zu unterstützen und welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen für Vereine jeglicher Art hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant sie noch umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Obwohl sich das COVID-19-Ausbruchsgeschehen in Bayern und deutschlandweit signifikant verlangsamt hat, hält die pandemische Lage, die das Virus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, weltweit an. So ist trotz der Stabilisierung des Infektionsgeschehens in der überwiegenden Zahl der Regierungsbezirke ein örtliches Aufkommen des Krankheitserregers jederzeit möglich. Angesichts der aktuellen Infektionslage in Bayern sind nach wie vor landesweite Maßnahmen geboten, um das nach wie vor stattfindende Infektionsgeschehen einzudämmen und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu erhalten. Dementsprechend ist grundsätzlich auch in § 5 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) nach wie vor eine landesweite Untersagung von Versammlungen vorgesehen, sodass aktuell tatsächlich eine Vereinsgründung unbeschadet der Ausnahmemöglichkeit in § 5 Satz 2 5. BayIfSMV unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Gründer in der Regel nicht möglich ist.

Jedoch ist festzustellen, dass infolgedessen eine Vereinsgründung in Bayern gleichwohl nicht per se unmöglich ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt nämlich für eine Vereinsgründung weder eine zwingende Mindestanzahl an Gründern vor noch eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit dieser. Die Gründung eines Vereins kann daher im schriftlichen Verfahren erfolgen, indem sämtliche Gründer alle zur Gründung erforderlichen Dokumente unterzeichnen. Die Gründer können sich auch moderner Kommunikationsmittel bedienen und beispielsweise eine Online-Gründungsversammlung abhalten und die dabei beschlossene Vereinsatzung sodann schriftlich fixieren und unterzeichnen. Da die Soll-Vorschrift des § 56 BGB erst in Bezug auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Bedeutung erlangt, ist es ferner möglich, dass zunächst weniger als sieben Personen den Verein gründen und - sofern dieser in das Vereinsregister eingetragen werden soll - die Satzung danach von weiteren, in den Verein eingetretenen Mitgliedern zur Anmeldung unterzeichnet wird.

Im Hinblick auf die Frage, welche Änderungen der BayIfSMV seitens der Staatsregierung geplant sind, um Vereine zu unterstützen, ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen zu den allgemeinen Kontaktbeschränkungen ab dem 17. Juni 2020 weiter geöffnet werden. So können sich zukünftig bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum treffen. Insofern ist in diesem Rahmen dann auch wieder eine Vereinsgründung unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Gründer möglich.

74. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Nachdem auf meine Anfrage zum Plenum vom 4. Mai 2020 geantwortet wurde, dass als mangelhaft eingestufte Schutzausrüstung in keinem Fall an Leistungserbringer ausgegeben worden ist, sondern vor Auslieferung die Mängel bemerkt worden waren, jedoch inzwischen am 5. Juni 2020 durch das Landratsamt Regensburg Mund- und Nasen-Schutz, welche durch den Katastrophenschutz ausgegeben wurden, aufgrund mangelhafter Qualität zurückgerufen wurden, frage ich die Staatsregierung erneut, wie es passieren konnte, dass durch den Katastrophenschutz mangelhafte Mund- und Nasen-Schutz ausgegeben wurden, ob inzwischen alle mangelbehafteten Mund- und Nasen-Schutz zurückgerufen werden konnten und inwieweit weitere mangelhafte Schutzausrüstung an Leistungserbringer in Bayern ausgegeben wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei den o. g. zurückgerufenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) handelt es sich um vom Freistaat bestellte Ware. Ein Artikel verfügt über eine Sonderzulassung nach § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (MPG). In diesem Fall wurde das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, in den anderen Fällen die für den nach § 5 MPG Verantwortlichen zuständige Überwachungsbehörde.

Ursache für den Rückruf der MNS waren bei Laborprüfungen im Nachgang festgestellte Qualitätsmängel. Es stellte sich heraus, dass diese nicht den deklarierten Qualitätsanforderungen nach der betreffenden Norm entsprachen. In diesen Fällen wurde letztlich die Konformität der Medizinprodukte mit den grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der RL 93/42/EWG vom Hersteller bzw. vom europäischen Bevollmächtigten falsch bescheinigt.

Eine staatliche Zulassung von Medizinprodukten ist im Medizinprodukterecht nicht vorgesehen. Die Verantwortung für die Qualität und die Verkehrsfähigkeit liegt allein beim Medizinproduktehersteller. Da aufgrund der Konformitätserklärung des Herstellers und der CE-Kennzeichnung des Produktes nicht grundsätzlich vom Vorliegen mangelhafter Produkte ausgegangen werden kann, war und ist eine der Auslieferung vorausgehende Laborprüfung der Masken nicht indiziert. Vielmehr hätte eine jeweils mehrere Wochen dauernde Produktprüfung aller Artikel die flächendeckende Versorgung ernsthaft gefährdet.

Durch die Leitung des Zentrallagers für Material wurden die in Bayern belieferten betroffenen Leistungserbringer über den im Raum stehenden Qualitätsmangel informiert. Es erging ferner die Empfehlung, die Verwendung und die Weitergabe der Artikel bis auf Weiteres zu stoppen, die Ware zu separieren und gesondert zu kennzeichnen, bis von Seiten der Maskenhersteller eine entsprechende Weisung (Rückruf, Warenaustausch) ergeht. Ein Rücktransport der betroffenen Masken erfolgte bislang nicht.

Rückrufe von Medizinprodukten werden durch die Verantwortlichen nach § 5 MPG von den zuständigen Behörden überwacht.

Zu weiteren mangelhaften Schutzausrüstungen liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

75. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind derzeit noch zur Verstärkung für die umfangreichen Aufgaben während der Pandemie an den Gesundheitsämtern in Bayern eingesetzt, wie sieht aktuell die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Gesundheitsämtern bei Infektionsfällen aus und wie sieht die Staatsregierung eine mögliche Beratung durch die Gesundheitsämter vor Ort an den Schulen bzgl. COVID-19?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Bewältigung der Corona-Pandemie hat der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) 327 Kräfte benannt, die für einen Einsatz an den Gesundheitsämtern vorgesehen wurden. Wie viele Lehrkräfte derzeit noch zur Verstärkung für die umfangreichen Aufgaben während der Pandemie an den Gesundheitsämtern in Bayern eingesetzt werden, lässt sich in der Kürze der Zeit nicht beantworten. Seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurden den Regierungen zwar die Lehrkräfte benannt, welche für einen Einsatz an den Gesundheitsämtern in Betracht kommen (also dem StMGP vom StMUK gemeldet wurden). In welchem Umfang aber in den einzelnen Regierungsbezirken dann auf das Personal des Kultusbereiches zurückgegriffen wurde bzw. wie viele der veranlassten Abordnungen aktuell noch bestehen oder bereits wieder ausgelaufen sind, ist hier nicht bekannt. Da die Personalstellen der Regierungen derzeit durch befristete Neueinstellungen extrem belastet sind, wurde auf eine derartige Abfrage zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet.

Bei Auftreten von COVID-19-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Schulleitung zu informieren. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf COVID-19 meldepflichtig. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass diese Schülerin bzw. dieser Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Das Gesundheitsamt trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von den Schulleitungen umzusetzen sind. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Für weitergehende Beratungen, telefonisch und bei Bedarf auch vor Ort, steht das zuständige Gesundheitsamt soweit erforderlich zur Verfügung.

76. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Heimen für Menschen mit Behinderung in Bayern werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Patientinnen und Patienten reihenweise verdachtsunabhängig auf das Coronavirus getestet (bitte aufgeschlüsselt nach Testzeitpunkt), wie hoch sind die Test-Kapazitäten für diese verdachtsunabhängigen Reihentests in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Heimen für Menschen mit Behinderung in Bayern an welchen Standorten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die tägliche Testkapazität für PCR-Abstrichuntersuchungen auf das neuartige SARS-CoV-2-Virus beträgt nach vorliegenden Rückmeldungen der Testlabore für Bayern rund 21 000 Testungen. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen zu reihenweise verdachtsunabhängigen Testungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Heimen für Menschen mit Behinderung in Bayern keine Ergebnisse vor. Durch die Taskforce Infektiologie des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden bereits systematisch über 500 Pflege- und Altenheime sowie Behinderteneinrichtungen in Bayern fachlich begangen und zum Teil wiederholt getestet und zwar sowohl Beschäftigte als auch Bewohner.